

Rund um den Verein

Leitfaden und Ratgeber zur Errichtung eines
Vereines von verantwortungsvollen Mensch-
Hunde-Teams

10.01.2014

Paul Ferstl

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Einleitung.....	3
1.1 Definition.....	5
2. Zielvorstellung.....	6
3. Gründung eines Vereines	7
3.1 Grundsätzliches.....	8
3.2 Errichtung eines Vereines, Anmeldung.....	10
3.3 Rechtliches.....	11
3.4 Organe im Verein.....	13
3.5 Statuten.....	14
3.6 Vor- und Nachteile eines Vereines	16
3.7 Mitglieder und Mitgliedsbeitrag.....	19
3.8 AGBs.....	22
4. Platzsuche	23
4.1 Das Gelände wird eingezäunt.	26
5. Vereinsauftritt in der Öffentlichkeit	28
5.1 Kurse und Seminare	32
5.3 Großsponsoren, Vor- und Nachteile	37
5.4 Kooperationen.....	39
6. Verwendung der Einnahmen.....	41
7. Zusammenfassung	41
7.1 Interessante Links	43
8. Anhang	44
8.1 Anhang 1: Literaturliste	44
8.2 Anhang 2 – Vereinsbehörden.....	45
8.3 Anhang 3 – Vereinsgesetz	47

1. Einleitung

Wie so viele, stand ich vor der Entscheidung was mache ich nach meiner Ausbildung zum „ganzheitlich orientierten Hundeverhaltenstrainer“: Eröffne ich eine eigene Hundeschule mit eigenem Trainingsgelände oder brauche ich keinen Platz und mache eine mobile Hundeschule? Viele Gedanken schwirrten in meinem Kopf herum und wurden wieder verworfen. Auch die Möglichkeit in ein Tierheim zu gehen und dort mitzuarbeiten, schwer vermittelbare Hunde auf eine neue Familie vorzubereiten, war eine meiner Ideen.

Ich kam aber zum Schluss, dass für mich ein Verein das Richtige wäre. Schon seit Jahren geisterte es in meinem und in den Köpfen der jetzigen Gründungsmitglieder herum einen Ausbildungsverein für verantwortungsvolle Mensch-Hunde-Teams zu gründen. Mit ein paar Mitstreitern habe ich mich aufgemacht, diese Idee zu verwirklichen.

Vereine tragen in besonderem Maße zu einem guten Zusammenleben der Gesellschaft bei. Viele Organisationen könnten ohne Freiwilligenarbeit nicht mehr funktionieren. Sei es die Rettung, die Feuerwehr und diverse soziale Einrichtungen sind auf ehrenamtliche Arbeit angewiesen. Weder die Gemeinden oder noch der Staat, könnten diese Aufgaben übernehmen oder gar bezahlen. Wir sind alle auf die freiwillig geleistete Arbeit in den unterschiedlichsten Vereinen angewiesen. Kleine Gemeinden haben oft wesentlich mehr Vereinsmitglieder in verschiedensten Vereinen als Einwohner. Viele Mitbürger sind in zwei oder mehreren Vereinen Mitglied und oft in leitender Position engagiert. Unter anderem daran ist zu erkennen, wie wichtig ein funktionierendes Vereinsleben für die Gemeinden und in der Gesellschaft sind.

Es gibt derzeit etwa drei Millionen ÖsterreicherInnen die sich in ca. 120.000 Vereinen, wöchentlich 15 Millionen ehrenamtliche und unentgeltliche Arbeitsstunden leisten.

Auch da sehen wir eine Aufgabe für unseren Verein, ehrenamtliche Aufgaben in der Gemeinde zu übernehmen. Ob bei der Teilnahme der Sommeraktion für Kinder oder bei der Suche abgängiger Personen zu helfen, Schulen zu besuchen und Kindern den richtigen Umgang mit dem Hund erklären. Dies kann auch eine befriedigende und lohnende Aufgabe eines Vereines sein.

Eine der ersten Fragen die auftauchte war: Brauchen wir einen Dachverband oder nicht? Desweiteren: Wollen wir uns damit abfinden nach Schema „F“ zu trainieren oder unsere eigenen Vorstellungen einbringen?

Dachverbände haben zweifellos Vorteile: Man bekommt Unterstützung bei der Errichtung des Vereines, zudem bei der Suche nach einem Gelände und der Errichtung. Eventuell bekommt man auch eine finanzielle Unterstützung für den Start, später werden die einzelnen Mitgliedsbeiträge an den Dachverband überwiesen. Befinden sich ein SVÖ- oder ÖKV-Platz in unmittelbarer Nähe, kann es sicher schwieriger mit der Unterstützung werden. Besonders in Punkto Prüfungen und Ausbildungszielen scheint die Unterstützung abhängig zu sein.

Wir möchten unabhängig sein und unsere eigene Vorstellung einer gewaltfreien Hundeeziehung verwirklichen. Wenn wir auf Prüfungen hin arbeiten, gibt es auch vom ÖKV unabhängige Vereinigungen die Prüfungen abnehmen z.B. IBH in Deutschland und noch viele mehr, die unserer Philosophie eher entsprechen.

Bei unseren ersten Schritten bin ich darauf gestoßen, dass es kaum eine Anlaufstelle gibt, die alle Fragen eines Vereines betreffend beantworten könnte. Ja, man bekommt bei den Vereinsbehörden Auskunft über Rechtliches, Gebühren oder Verfahrensablauf.

Was aber wirklich alles auf einen zu kommt, erfährt man meist erst durch falsche Handlungen. Es gibt keine Anlaufstelle die all diese Fragen beantworten wird. Wie komme ich zu Sponsoren? Gibt es Förderungen der öffentlichen Hand oder von Gemeinden? Welche Kurse kann man anbieten.....?.

Aus diesem Grund habe ich mich entschlossen, nicht nur diesen Leitfaden zu erarbeiten, sondern auch die Entstehung unseres Vereines Bildungswerkstatt für

Mensch und Hund näher zu bringen. Ich möchte einen, vielleicht etwas anderen Weg aufzeigen, wie man einen gut funktionierenden Verein gründet und führt. Dieser Leitfaden und Ratgeber ist im speziellen auf einen Verein für die Ausbildung von Mensch und Hund ausgerichtet, könnte aber auch für andere Vereine hilfreich sein.

Selbst für Firmengründer in der Hundeszene gibt es Anregungen wie man zu Kontakten oder einem geeigneten Trainingsgelände kommen kann.

Dieser Leitfaden und Ratgeber soll als Anhaltspunkt dienen.

1.1 Definition

(1) Ein Verein im Sinn dieses Bundesgesetzes ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Der Verein genießt Rechtspersönlichkeit (§ 2 Abs. 1).

(2) Ein Verein darf nicht auf Gewinn berechnet sein. Das Vereinsvermögen darf nur im Sinn des Vereinszwecks verwendet werden.

(3) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für solche Zusammenschlüsse, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften in anderer Rechtsform gebildet werden müssen oder auf Grund freier Rechtsformwahl nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebildet werden.

(4) Ein Zweigverein ist ein seinem Hauptverein statutarisch untergeordneter Verein, der die Ziele des übergeordneten Hauptvereins mitträgt. Eine Zweigstelle (Sektion) ist eine rechtlich unselbständige, aber weitgehend selbständig geführte, organisatorische Teileinheit eines Vereins.

(5) Ein Verband ist ein Verein, in dem sich in der Regel Vereine zur Verfolgung gemeinsamer Interessen zusammenschließen. Ein Dachverband ist ein Verein zur Verfolgung gemeinsamer Interessen von Verbänden.

Quelle: www.bmi.gv.at/cms/bmi_vereinswesen/

2. Zielvorstellung

Dieser Leitfaden und Ratgeber soll bei der Entscheidung helfen, ob und wenn ja, wie man einen Verein gründet. Ein Verein kann Ihnen viele Türen öffnen, die Sie als eigenständige Firma nicht haben. Zum einen können Sie leichter Sponsoren finden und zum anderen bekommen Sie auch eventuell Unterstützung durch die öffentliche Hand. Dies wird zwar immer schwieriger, aber dafür soll auch dieser Leitfaden behilflich sein. Eine Förderung bekommen Sie in den Gemeinden, viele haben Vereinsförderungen im Gemeindebudget verankert. Die Höhe der Förderung ist meist von der Mitgliederanzahl abhängig, aber Sie können bei jeder Gemeinde um eine Grundförderung ansuchen.

Sie können einen Verein nicht alleine führen! Sie benötigen Hilfe! Suchen Sie sich kompetente und verantwortungsvolle Mitstreiter, die Ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Unser Ziel war es, einen Verein zur Ausbildung von Menschen und Hunden zu gründen, wodurch das Ansehen des Hundes in der Gesellschaft verbessert und gefördert wird; desweiteren kynologisches Fachwissen unter den Hundebesitzern zu verbreiten und in Zusammenarbeit mit dem Verein „TIERE HELFEN LEBEN“ eine kompetente Therapiehundebildung nach Westösterreich zu bringen.

Ohne Zweifel haben Hundebesitzer Hundewissen, leider nicht immer das richtige. Das meiste Wissen beruht auf dem was man hört und dem Glauben, dass das was andere sagen, auch richtig ist! Auch mit den gängigen Mythen rund um den Hund wollen wir aufräumen (rohes Fleisch macht Hunde aggressiv, durch Käse verliert er den Geruchssinn, etc.)! Dazu brauchen wir den Verein. Wir können leichter in der Öffentlichkeit auftreten und so auch mehr Hundehalter ansprechen.

Da alle Gründungsmitglieder eine gewaltfreie Hundeerziehung einer veralteten, gewaltfundierte Erziehungsmethode vorziehen, kam dieser Schritt der Gründung zwangsläufig. In näherer Umgebung fanden wir keine Hundeschule in der wir uns so richtig wohl fühlten. So blieb uns zum Wohle unserer Hunde auch nichts anderes übrig, uns auf das Wagnis Verein einzulassen.

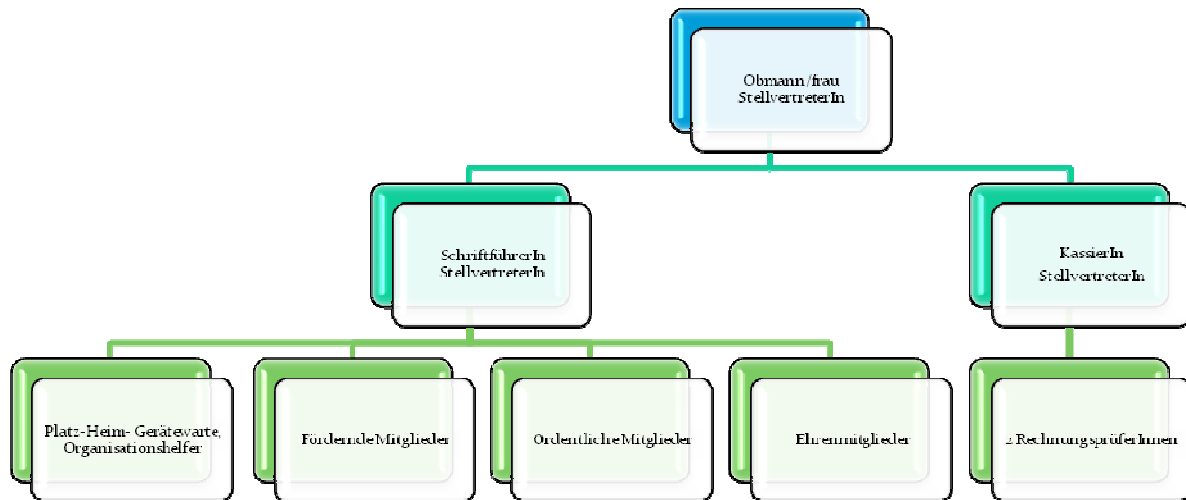
Ebenfalls wollten wir eine Therapiehundeausbildung in Westösterreich beginnen, wie es in Zusammenarbeit mit dem Verein „TIERE HELFEN LEBEN“ gelungen ist. Ein weiterer Gedanke war, die verschiedenen Lager: Hundehalter, Landwirte, Gemeinden, Freizeitsportler und die Jägerschaft an einen Tisch zu bringen und sich Probleme mit Hunden und deren Besitzern aus ihrer Sicht anzuhören. Hier haben sich für uns besondere Beweggründe gezeigt, wie die Hundehalter in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden: Hier sehen wir eine Aufgabe in der Zusammenarbeit mit Landwirten, Jägern und Gemeinden für Aufklärung zu sorgen. Sei es mit Verhaltensregeln für Hundehalter oder mit Aufklärungsarbeit in Kindergärten und Schulen in der Region.

3. Gründung eines Vereines

Auf den ersten Blick scheint es leicht zu sein, einen Verein zu gründen. Rein formell ist es tatsächlich kein großer Aufwand: Formulare auszufüllen, Gebühren zu zahlen, ein paar Wochen auf den Bescheid zu warten und los geht es. Im Nachhinein war es ziemlich so. Doch es stecken auch viel Arbeit, Zeit, Mühen und auch so manche Rückschläge dahinter. In den Ämtern der Vereinsbehörden werden Sie dazu sehr ausführlich und gut informiert. Nehmen Sie diese Beratung in Anspruch. Dafür sind diese Anlaufstellen auch eingerichtet worden.

Es ist aber für einen Verein unabdingbar hierarchische Strukturen aufzubauen und einzuhalten. Letztendlich sind Organe wie Obmann/frau oder KassierIn für vieles verantwortlich. Obleute sind zwar keine „Chef´s“ wie in einer Firma, aber genaue Strukturen und Kompetenzen sind auch bei einem Verein einzuhalten.

Vereinsstruktur



Rechnungsprüfer können, müssen aber keine Vereinsmitglieder sein. Sie überprüfen einmal pro Jahr die Finanzen des Vereines und sind somit Kontrollorgane. Bei der Jahreshauptversammlung entlasten sie den Kassier. Wechseln Sie immer wieder die Rechnungsprüfer, so verhindern Sie, dass innerhalb des Vereines ein „Gerede“ aufkommt.

3.1 Grundsätzliches

Per Gesetz besteht die Gründung aus zwei Phasen. Dabei unterscheidet man zwischen der Errichtung und der Entstehung des Vereines. Für die Gründung werden mindestens zwei Personen benötigt die sich über die Statuten einigen und diese auch beschließen können.

Das ist die "Gründungsvereinbarung". Diese Vereinbarung inklusive Statuten bildet die zivilrechtliche Grundlage für die weiteren Schritte der Vereinsgründung.

Vereinsgründer und eventuell schon vorhandene Mitglieder können natürliche Personen (Menschen) und/oder juristische Personen (z.B. andere Vereine), aber auch rechtsfähige Personengesellschaften sein.

Natürliche Personen müssen nicht die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Der Verein ist in diesem Stadium rechtlich zwar noch nicht existent, aber es kann der Vorstand und die ausführenden Organe bestellt werden.

Mit einem positiven Abschluss des vereinsbehördlichen Verfahrens ist der Gründungsvorgang abgeschlossen. Wenn es Ihnen möglich ist, wäre es empfehlenswert den Antrag persönlich bei der Vereinsbehörde abzugeben. Hier können eventuell auftretende Fragen direkt beantwortet werden. Die Bearbeitung dieses Antrages dauert normalerweise ca. zwei bis drei Wochen; es kann aber auch unter gewissen Umständen (genauere Prüfung durch die Behörde) bis zu sechs Wochen dauern.

Die Vereinsbehörde übermittelt eine kostenlose Kopie der nun geltenden Statuten und einen gebührenfreien ersten Auszug aus dem Vereinsregister über die Existenz und die Vertretungsverhältnisse des Vereines.

Vor der Zuteilung einer ZVR-Zahl haften grundsätzlich jene Personen die im Namen des Vereines handeln und agieren. Aber, die im Namen des Vereines von den Gründern oder vom bereits bestellten Vorstand begonnenen Handlungen, werden durch die Entstehung des Vereines für diesen automatisch wirksam. Dazu braucht es auch keine Genehmigung durch Vereinsorgane. Dieser Automatismus entlastet die Gründer bzw. dessen Organe und bringt den Verein "in die Spur".

Nun beginnt die Tätigkeit des Vereines. Dieser ist mit seiner Entstehung und durch die Bestellung seiner Organe ab sofort handlungsfähig.

Wurde der Vorstand des Vereines schon früher bestellt, wird er nun durch diesen statutengemäß vertreten. Wenn dies nicht der Fall ist, vertreten laut Gesetz die Gründer bis zur Bestellung des Vorstands den gemeinsam entstandenen Verein.

Der Vorstand muss aber innerhalb eines Jahres ab seiner Entstehung bestellt werden. Ansonsten droht dem Verein die Auflösung durch die Vereinsbehörde. Wenn dies geschieht muss unter Umständen von vorne begonnen werden.

Die Bestellungsfrist kann auf Antrag der Gründer von der Vereinsbehörde verlängert werden. Die Gründer müssen glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unerwartetes Ereignis ohne ihr Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert waren.

Ein Muster für einen Verlängerungsantrag steht bei der Vereinsbehörde zum Download bereit.

3.2 Errichtung eines Vereines, Anmeldung

Nun kann die Anzeige der Errichtung des Vereines bei der Vereinsbehörde Bundespolizeidirektionen erfolgen. Dort, wo es keine Polizeidirektionen gibt, sind die Bezirksverwaltungsbehörden (BH) auch Vereinsbehörden. Die Anmeldung erfolgt durch den schon bestellten Vorstand oder den Gründern des Vereines.

Die Vereinsbehörde ist für Vereinsgründung, Änderung der Statuten und die Auflösung von Vereinen zuständig.

Die jeweils zuständige Vereinsbehörde ist jene im Wirkungsbereich, in der ein Verein seinen statutarischen Sitz hat.

Über das Zentrale Vereinsregister (ZVR) können Auskünfte bzw. Vereinsregisterauszüge aus dem ZVR bei jeder Vereinsbehörde erster Instanz, unabhängig vom Sitz des betreffenden Vereines, eingeholt werden. Es ist zu empfehlen jeden Behördenkontakt unter Bezug auf die ZVR Nummer abzuwickeln.

Fristen: Durch die Abgabe der Errichtungsanzeige der Statuten beginnt eine Frist von vier Wochen, in der die Statuten geprüft werden. Hierbei wird auch der Zweck der Name oder die Organisation auf Gesetzwidrigkeit überprüft. Diese Frist kann auf längstens sechs Wochen von der Behörde verlängert werden.

Erst mit dem Nachweis der Existenz des Vereines können Sie ein Bankkonto eröffnen und eine Vereinshaftpflichtversicherung abschließen.

Der für die Finanzen des Vereines zuständige Vertreter (Kassier) errichtet ein eigenes Vereinskonto. Achten Sie darauf, dass es bei dieser Funktion keine Überschneidung mit dem Obmann kommt.

Es ist nicht nur eine schiefe Optik, wenn Kassier und Obmann/frau dieselbe Person sind. Sie weichen von vornherein vielen Problemen aus, wenn dies ein Fachmann/frau ist, die die Finanzgebarung des Vereins managt. Eröffnen Sie gemeinsam das Konto und lassen Sie auch den Obmann/frau als Zeichnungsberechtigten eintragen. Sowie den/die KassierIn und StellvertreterIn. Außerdem vereinbaren Sie mit Ihrer Bank, dass ab einen vorher bestimmten Betrag Transaktionen oder Barabhebungen nur durch Gegenzeichnung einer zweiten

Person möglich sind. Die Finanzen bergen in vielen Vereinen das größte Konfliktpotenzial, hier sollte Ihnen kein Fehler unterlaufen. Für die Eröffnung eines Bankkontos werden benötigt: der Auszug aus dem Vereinsregister, sowie ein Termin bei der Bank des Vertrauens. Lichtbildausweis nicht vergessen!

Vergleichen Sie aber genau, die unterschiedlichsten Angebote der Banken. Gerade zu Beginn der Vereinstätigkeit benötigen Sie viel Geld und haben unter Umständen keines. Wenn dann die Bankgebühren Ihr Guthaben auffrisst haben Sie ein Problem.

3.3 Rechtliches

In punkto Vereinsrecht gäbe es viel zu zitieren und kopieren, nur das möchte ich mir und Ihnen nicht antun.

Um das gesamte Vereinsrecht verstehen zu können sollte man eigentlich Jurist sein. Es ist jedoch wichtig zu wissen, wo man was findet und welche Fristen einzuhalten sind. Die Wichtigsten möchte ich hier anführen:

- Einmal jährlich ist eine Jahreshauptversammlung anzuberaumen.
- Mindestens alle vier Jahre sollte eine Generalversammlung mit Neuwahlen stattfinden.
- Die Sitzungsprotokolle müssen der Vereinsbehörde schriftlich überbracht werden.

Sie müssen das Vereinsrecht nicht auswendig lernen, bei Fragen kann Ihnen die Vereinsbehörde, die Gemeinde oder der/die BürgermeisterIn Auskunft geben.

Das Vereinsgesetz können Sie unter Anhang 2 genauestens studieren.

Zu den Kosten:

Die Anzeige zur Errichtung eines Vereines ist nach dem Gesetz gebührenpflichtig. Die Eingabe der Errichtungsanzeige kostet 14.30 Euro. Die Statuten werden als Beilage vergibt mit 3.90 Euro pro Bogen (1 Bogen sind 4 Blatt oder 2 Seiten im Format DIN A4, auch wenn sie nicht beschrieben sind, also leere Seiten).

Die Beilagengebühr ist max. für sechs Bögen zu entrichten, mit also 21.80 Euro. Wenn die Vereinsbehörde eine Bescheid mäßige Einladung zur Aufnahme der

Vereinstätigkeit ausspricht ist eine Verwaltungsabgabe von 6.50 Euro zu entrichten (Bundesverwaltungsabgabenverordnung).

Der Antrag auf Verlängerung der Bestellungsfrist ist ebenfalls mit 14.30 Euro zu vergebühren. Die Bescheid mäßige Bewilligung kostet 6.50 Euro. Gebühren und Verwaltungsabgaben dürfen durch Barzahlung, Bankomat oder Kreditkarte oder Erlagschein entrichtet werden.

Für genauere Auskünfte wenden Sie sich an die jeweilige zuständige Vereinsbehörde.

Wer etwa als Verantwortlicher, eine Wahl zum Leitungsorgan, die Änderung der Vereinsanschrift oder die freiwillige Auflösung nicht meldet, läuft Gefahr, mit einer Verwaltungsstrafe von derzeit bis zu 219 Euro (im Wiederholungsfall bis zu 726 Euro) bestraft zu werden.

Gleiches gilt für den Fall, wenn ein Verein ab 1.4.2006 die ZVR-Zahl im Rechtsverkehr nach außen hin, nicht anführt.

Obwohl man sich bei der Gründung eines Vereines darüber keine Gedanken macht ist es sehr wichtig, sich mit der Möglichkeit der Auflösung eines Vereines auseinanderzusetzen. Sie können schon bei der Erstellung der Statuten darauf eingehen, wie im Falle einer Auflösung des Vereins vorgegangen wird.

Besonders mit dem Vereinsvermögen und was damit geschieht. Eine Möglichkeit wäre es einer caritativen Organisation oder einem Tierheim zugutekommen zu lassen. Sprechen Sie mit Ihren Mitstreitern darüber, auch wenn es im ersten Anschein nach, für Sie nicht so wichtig erscheint. Da kann es am Ende böse Überraschungen geben. Wenn aber in den Statuten genau steht wie bei einer Vereinsauflösung gehandelt werden muss, kann sich keiner mehr dagegenstellen.

Die Auflösung wird im Vereinsgesetz (§§ 27-30 VerG) geregelt. Auflösungen können freiwillig geschehen oder behördlich vorgeschrieben werden. Bei letzterer ist die Behörde berechtigt einen Verein per Bescheid aufzulösen.

Dies geschieht auch wenn innerhalb eines Jahres der Verein keine Vereinsorgane (Vertreter) bestellt hat.

Wie gesagt, Sie müssen das Vereinsrecht nicht in und auswendig lernen, aber die wichtigsten Eckpunkte und Fristen sollten Sie wissen. Sie können ja jederzeit nachlesen. Sollten Sie das Glück haben eine/n Juristen/in im Verein zu haben betrauen Sie diese/n mit den Rechtsgeschäften des Vereines.

3.4 Organe im Verein

Möchten Sie einen ordentlich funktionierenden Verein gründen oder führen, sollten alle handelnden Organe mit (nach Möglichkeit) Personen mit fachlichem Hintergrund besetzt werden. Dies ist zwar nicht immer möglich, aber ein/e SchriftführerIn mit geringen Deutschkenntnissen oder ein/e Obmann/frau, die nicht vor Publikum sprechen kann, wird immer wieder zu kleineren oder größeren Fehlern führen. Alles lässt sich eben nicht alleine regeln, deshalb seien Sie auch diplomatisch in den Gesprächen mit Ihren Mitstreitern. Suchen Sie sich deshalb Ihre Vorstandsmitglieder gut aus.

Dies gilt insbesondere bei Neuwahlen. Es geschieht immer wieder, dass es für manche eine Prestigesache ist, im Vorstand zu sein, bringen aber bei genauerer Betrachtung nur Unruhe in den Vorstand und unter den Mitgliedern.

Handelnde Organe:

Obmann/frau	StellvertreterIn
-------------	------------------

KassierIn	StellvertreterIn
-----------	------------------

SchriftführerIn	StellvertreterIn
-----------------	------------------

KassaprüferIn*	StellvertreterIn
----------------	------------------

*(diese sind nicht automatisch Vorstandsmitglieder)

Die Mitgliederanzahl im Vorstand ist frei wählbar und Posten zu besetzen gibt es in einem Verein ja genug. Das geht vom Heimwart bis zum Rasenpfleger und Gerätewart. Diese Liste lässt sich ins endlose weiter führen.

Aus Erfahrung ist es besser, wenn der Vorstand so klein wie möglich und so groß wie notwendig gehalten wird. Wichtig ist es, dass man sich auf die Mitstreiter verlassen kann.

Helfer, die ihre Dienste anbieten gibt es immer wieder; lassen Sie sich etwas einfallen wie man diese wichtigen „Heinzelmännchen“ belohnen kann. Jeder will ein Lob und das Gefühl, dass er/sie etwas zum Gelingen des Vereinslebens beiträgt.

Jede Hilfe ist gerade am Beginn einer Vereinstätigkeit von großem Wert. Je mehr Helfer Sie haben, umso schneller kommen Sie auch voran.

Die Aufgaben sollten klar verteilt werden und bürden Sie niemandem zuviel auf. Man sollte mit Freude bei der Sache sein. Vergessen Sie nicht, dass es ein Ehrenamt ist und keiner ein Gehalt bekommt.

Versuchen Sie so viele Vereinsmitglieder wie möglich in die tägliche Arbeit mit einzubeziehen. Gerade bei der Pflege des Geländes benötigen Sie viele Hände und haben eine Sorge weniger, wenn das Vereinsmitglieder für Sie erledigen.

3.5 Statuten

Es gibt natürlich Musterstatuten die bei Ihrer zuständigen Vereinsbehörde zum Download bereitstehen.

Sie können und dürfen diese Statuten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auch ändern oder selbst erstellen. Die so erstellten Statuten reichen Sie dann bei der Vereinsanmeldung bei Ihrer Vereinsbehörde ein.

Überlegen Sie sich gut, welche Änderungen Sie vornehmen möchten, da diese später nur bei einer Generalversammlung oder einer außerordentlichen Generalversammlung geändert werden können und der Zustimmung der Mitglieder bedürfen.

Jede Änderung der Statuten muss der Vereinsbehörde schriftlich gemeldet werden.

In den Statuten können Sie auch eigene Ideen einbringen, wie das Verhalten der Hundehalter am Trainingsgelände oder den Umgang mit den Hunden. Wir verlangen

hierfür einen Ethischen Kodex zu unterschreiben. Dieser beinhaltet unter anderem die Verpflichtung zum Tragen eines Brustgeschirres der Hunde am Trainingsgelände. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder dürfen Sie auch über die Statuten regeln. Dabei ist zu beachten, dass alle Vereinsmitglieder gleich zu behandeln sind. Sie können im Grunde alles über die Statuten regeln. Eine Aus- und Fortbildung der Vereinsmitglieder wäre auch gut getan in den Statuten zu verankern.

Vergewissern Sie sich aber, dass systemrelevante Teile aus den Musterstatuten nicht vergessen werden oder gar verschwinden. Wie etwa die Regelung des Schiedsgerichtes oder andere wichtige Punkte. Aufgaben der Vereinsorgane sind auch zum Teil in den Statuten geregelt. Worauf bei der Erstellung der Statuten geachtet werden sollte, ist ein Ausschlussverfahren der einzelnen Mitglieder. Eine übliche Formulierung ist „bei grobem Fehlverhalten kann das Vereinsmitglied nach der zweiten schriftlichen Abmahnung vom Verein ausgeschlossen werden“. Was genau ein grobes Fehlverhalten ist, darf auch in den Vereinsstatuten stehen. Diesen Punkt vergisst man gerne zu Beginn eines Vereinslebens, denn niemand denkt daran, dass es bei der Vereinsgründung Personen gibt die nicht in den Verein passen. Auf welche Art auch immer, dafür brauchen Sie eine klare Regelung. Solange Sie nur mit dem Vorstand agieren und noch keine ordentlichen Mitglieder haben können Sie recht leicht bestimmen, wie so eine Formulierung aussehen könnte.

Diese und andere Regelungen in den Statuten sind bei der Ausrichtung Ihres Vereines ausschlaggebend. Wir haben uns entschieden auch den Umgang mit den Hunden zu regeln. Ein Schreien mit dem Hund oder ein Reißen an der Leine wird nicht toleriert. Da haben Sie auch schon einen Ausschlussgrund verankert. Jede Anwendung von Gewalt sei es psychisch oder physisch ist zu unterlassen. Bedenken Sie, dass die Statuten nicht nach Belieben geändert werden können.

Sie müssen die Statuten gemeinsam mit dem Antrag zur Errichtung des Vereines bei der zuständigen Behörde abgeben. Wenn Sie dies persönlich machen, werden auch hier im Regelfall offene Fragen von den bearbeitenden Beamten mit Ihnen besprochen. Ich kann Ihnen dies nur empfehlen, Sie werden sich so viele Wege ersparen. Wir haben uns bei der Erstellung der Statuten sehr viel Mühe gegeben,

doch die Bediensteten in den Amtsstuben kennen sich nun mal besser aus und stehen kostenlos für eine Hilfestellung zu Verfügung. Nehmen sie dieses Angebot in Anspruch, es erspart Ihnen viel Zeit und Geld.

Eine übermäßige Regelung durch die Statuten ist aber auch nicht zielführend, Erstellen Sie die Statuten mit Fingerspitzengefühl und Hausverstand.

3.6 Vor- und Nachteile eines Vereines

Wie schon eingangs erwähnt, habe ich mir lange überlegt was ich mit meiner Ausbildung anfangen werde. Für mich stand aber bald fest einen Verein zu gründen.

Wie bei vielen Dingen gibt es immer zwei Seiten, so auch bei einem Verein.

Vor- und Nachteile sollte man gut miteinander abwägen bevor man sich dazu entschließt.

Das sollte man vor allem als Firmengründer tun, um nicht gleich Schiffbruch zu erleiden.

Ein Verein ist zwar keine Firma, aber als solche mit Einschränkungen zu führen (Mitglieder arbeiten ehrenamtlich). Als Verein sind Sie in der Lage mehr Mensch-Hunde-Teams auszubilden, da mehrere Trainer zur Verfügung stehen. Desweiteren kann ein Trainingsgelände so besser genutzt werden.

Bei Gründung einer eigenen Firma (Hundeschule) sind Sie meistens eine Einzelfirma und somit nur Ihnen selbst gegenüber Rechenschaft schuldig. Auch die Gefahr eines Konkurses steht immer wieder im Raum und je nach Gesellschaftsform könnten Sie auch mit Ihrem Privatvermögen dafür haften.

Da haben Sie bei einem Verein einen Vorteil, hier haften Sie in der Regel nur mit dem Vereinsvermögen. Weiters haben Sie sozusagen gleich Mitarbeiter, die zwar ehrenamtlich arbeiten, aber auch geführt werden müssen. Dies ist zwar eine zusätzliche Arbeit die Sie sehr in Anspruch nimmt, Ihnen aber als Einzelfirma erspart bleibt.

Für uns liegt ein Vorteil darin besser in der Öffentlichkeit auftreten zu können. Sie nehmen an Dorffesten teil, besuchen Veranstaltungen anderer Vereine in der Gemeinde. So kommen Sie recht einfach ins Gespräch.

Was Ihnen da an Hilfe angeboten wird, kann Sie sprachlos werden lassen. Nehmen wir nur die Ortsfeuerwehr. Eine Feuerwehrrübung am Trainingsgelände und Sie haben in einer trockenen Wetterphase den Wassertank am Platz aufgefüllt und der Rasen wird es Ihnen auch danken. Außerdem haben Feuerwehren vom Katastrophenzelt bis zum Kocher, Biertischgarnituren, Werkzeuge und Man Power einfach alles. Zum Teil können Sie einiges kostenlos ausleihen oder mit einer geringen Gebühr bekommen. Manchmal genügt auch ein Grillabend und alle sind zufrieden.

Aber es wird erwartet, dass auch Sie zu den Veranstaltungen der Vereine gehen und sich „blicken lassen“. Der alte Spruch „so wie man in den Wald hineinruft so schallt es zurück“, wird unter den Vereinen sehr ernst genommen, also stellen Sie sich mit den anderen Obleuten gut.

Dies könnten Sie auch als Firma vorleben aber da kommt meist das Geld ins Spiel. Als Verein bekommen Sie manche Dinge kostenlos von anderen Vereinen geliehen (viele wurden von der Gemeinde angeschafft), als Einzelfirma müssen Sie es Großteils selbst bezahlen.

Der große Vorteil einer Firma ist: Sie können als Chef alles entscheiden, auch die Fehler, Sie sind niemanden Rechenschaft schuldig. Als Verein haben Sie die jährliche Jahreshauptversammlung mit den üblichen Tagespunkten und müssen eigentlich alles durch die Gemeinschaft oder zumindest durch den Vorstand, absegnen lassen.

Die Tagesordnung müssen Sie ebenfalls vorbereiten, alle schriftlich einladen und alles organisieren.

Tagesordnungspunkte:

Begrüßung durch den Obmann/frau

Bericht des Obmann/frau

Entlastung derer

Bericht des Kassier/In

Entlastung derer durch die Rechnungsprüfer

Abstimmungen

Allfälliges usw..

Dies kann sehr mühsam sein, besonders bei den Generalversammlungen, bei denen Neuwahlen angesetzt sind.

Es kann Ihnen passieren, dass die Mitglieder (jedes aktive zahlende Mitglied hat ein Stimmrecht) mit Ihrer oder der Arbeit einzelner Vorstandsmitglieder nicht zufrieden sind. Dann müssen Sie damit rechnen abgewählt zu werden. Also gehen Sie immer diplomatisch bei Auseinandersetzungen mit den Vereinsmitgliedern um. Diese Problemchen haben Sie als Firma natürlich nicht, aber Ihre Arbeit müssen Sie auch alleine durchführen oder Sie stellen weitere Trainer oder PraktikantInnen ein, was Steuern und Abgaben zur Folge hat. Ein Angestellter will natürlich auch für seine Dienste bezahlt werden.

Als Firma müssen Sie Ihr Einkommen, die Fixkosten des Platzes erwirtschaften, ja Sie bekommen zu Beginn vielleicht eine Jungunternehmerförderung, welche aber befristet ist.

Nicht zu vergessen sind Jahreszeiten/Witterungsbedingungen, die nicht gerade zum Vorteil einer Hundeschule sind. Ich denke da hauptsächlich an die Sommerferien oder den Winter, wo sich viele Hundebesitzer lieber an den warmen Ofen setzen und sich ausruhen. Nach den großen Sommerferien dauert es auch einige Zeit bis der Laden wieder läuft. Nach dem Urlaub ist der Geldbeutel nämlich leer.

Im Verein werden Sie davon auch nicht verschont, aber Sie haben ja noch die Mitgliedsbeiträge und die großen und kleinen Sponsoren.

Jetzt haben Sie die Zeit, die Kontakte mit der Gemeinde und den Obleuten zu pflegen, Veranstaltungsräume zu suchen und die nächsten Seminare oder Kurse in Ruhe zu planen und vorzubereiten. Sie müssen keine Fixkosten bezahlen und für mich persönlich das Wichtigste, Sie können Menschen die mit Ihnen nicht klar kommen vereinsintern zu anderen Trainern schicken oder gar ablehnen.

Auch hierbei ist etwas Diplomatie gefragt (wir haben momentan alle Kurse voll, versuchen Sie es in 2 Monaten wieder; für Ihr Anliegen sind wir nicht die Richtigen.....). Mit einer Firma ist das eben nicht so leicht, da stehen Sie speziell am Anfang für jeden zur Verfügung. Sie brauchen jeden Umsatz um Ihr Einkommen zu sichern. Wir Vereinsmitglieder wissen alle, dass unsere Arbeit dem Wohle der Hunde gilt. Ein/e so richtig unangenehme/r Zeitgenossen kann Ihnen aber viel kaputt machen. Darauf brauchen Sie als Verein nicht so viel Rücksicht nehmen.

Sie können als Verein auch Mitglieder zu Kurshelfer oder TrainerassistentenIn selbst ausbilden, er/sie nimmt Ihnen das eine oder andere an Arbeit ab und dies noch dazu ehrenamtlich.

Alles was Sie als Firma alleine organisieren müssen oder an Platzpflege machen Sie selber oder Sie müssen dafür jemanden anstellen und Ihren Obolus leisten. Wir als Verein können die Aufgaben untereinander verteilen. Ja richtig, man muss denjenigen vertrauen und manchmal aber auch kontrollieren. Nach der Einstiegsphase läuft alles rund und Sie koordinieren nur noch, obwohl so ganz richtig, ist das nicht. Es kommen viele Fragen, Kontakte und alles unerwartet bei Ihnen zusammen. Ihre private Telefonnummer bekommen dann mehr Menschen, damit ist es mit der Ruhe am Abend, wenn man sich nicht gut abschirmt, vorbei. Dabei hilft Ihnen ein Vereinstelefon, das schalten Sie abends ab. Als Firmeninhaber bekommen Sie da schon das eine oder andere Problem, wenn Sie nicht erreichbar sind.

Sie brauchen den Verein auch wegen Krankheit oder Urlaub nicht schließen. Es sind im Idealfall noch andere Trainer da, die die Trainingsstunden übernehmen können. Durch einen Verein haben Sie auch keine Gehaltseinbußen (Sie bekommen keines). Eines ist aber unbestritten: Es macht viel mehr Freude mit gleichgesinnten an einem gemeinsamen Ziel zu arbeiten und die Gemütlichkeit soll dabei auch nicht auf der Strecke bleiben. Ein spontanes Grillfest oder nur das Spielen der eigenen Hunde zu beobachten (die mittlerweile alle dicke Freunde sind) ist auch eine Art der Bezahlung.

3.7 Mitglieder und Mitgliedsbeitrag

Einer der Vorteile eines Vereines können auch Ihre Mitglieder sein. Sie sollten sich vorher überlegen ob Sie überhaupt Mitglieder aufnehmen wollen oder nur mit Ihren Vorstandsmitgliedern einen Verein führen. Die Mitglieder haben natürlich auch Rechte und Pflichten, aber sie können auch zu Problemen in der Vereinsarbeit führen.

So wie in anderen Gemeinschaften, wo viele unterschiedliche Persönlichkeiten aufeinandertreffen, „menschelt“ es.

Ein Mehraufwand an Verwaltung und Zeit nehmen mehrere Mitglieder auch ein und benötigen Geduld und viel Energie. Es finden sich darunter auch immer wieder

Besserwisser oder gar Querulanten, damit müssen Sie umgehen können oder lernen.

Empfehlenswert ist der Besuch eines Kurses über Mitarbeiterführung. Diese werden beispielsweise über die Wirtschaftskammer angeboten, aber auch private Organisationen und Veranstalter bieten solche Seminare an.

Eine Methode die richtigen Vereinsmitglieder zu finden wäre eine vorläufige Mitgliedschaft also „auf Zeit“. Erst nach einer vorher festgelegten Dauer kann eine Vollmitgliedschaft erworben werden. Da haben Sie etwas Zeit gewonnen, die Person besser kennen zu lernen. Der Vereinsanwärter kann auch alles in Ruhe kennenlernen und hat Zeit seine Mitgliedschaft zu überdenken.

Stellen Sie für die Mitglieder eine Informationsmappe zusammen die jedes Mitglied bekommt. Darin enthalten sind zum Beispiel die Beitrittserklärung, die Statuten, eine Kurzvorstellung des Vereines, die Platzordnung, ein Zahlschein für den Mitgliedsbeitrag, Verhaltenskodex, eventuell Gutscheine von Partnern. Alles an Information, was für ein Mitglied von Bedeutung ist. Sie werden dadurch nicht ganz von Fragen, die schon in der Infomappe beantwortet wurden, verschont bleiben, aber es sind bei weitem nicht mehr ganz so viele.

Wenn ich eines aus der Arbeit als Vereinsobmann gelernt habe: Glauben Sie niemals, dass alles was Sie erklärt, geschrieben oder gemacht haben, jeder auch verstanden hat. Es tauchen immer wieder dieselben Fragen von den gleichen Mitgliedern auf.

Mehrere oder gar viele Mitglieder haben den Vorteil, dass ein großer Teil Ihrer Fixkosten, wie der Pachtzins, Strom oder Wasser aus der Vereinskassa bezahlt werden können, ohne dass Sie zusätzliche Trainingsstunden einführen und damit noch mehr ehrenamtliche Stunden am Trainingsgelände verbringen müssen. Wie schon geschrieben, wäre dies ein nicht zu unterschätzender Mehraufwand.

Sie bekommen, wenn Sie die richtigen Mitstreiter finden, aber auch Hilfe und was nicht zu vergessen ist, wertvolle Kontakte.

Mitglieder arbeiten in unterschiedlichen Berufen und kommen aus verschiedenen Gesellschaftsschichten. Da beginnen schon die ersten Spenden zu fließen und eine Unterstützung bei der Errichtung des Platzes ist schon vorhanden.

Natürlich müssen Sie Ihren Mitgliedern auch eine Gegenleistung bieten. Einen Arbeitseinsatz können und sollten Sie nicht bezahlen; lassen Sie sich etwas einfallen. Außerhalb der üblichen Vereinsveranstaltungen wie Sommerfest oder Weihnachtsfeier. Etwa eine Spielstunde für die Hunde am Gelände, Abendvorträge wie Erste Hilfe, Calming Signals oder Hundemassage können für die Mitglieder kostenlos angeboten werden.

Nicht alles auf einmal und jedes Jahr dasselbe sollte im Angebot stehen. Gut dosiert eingesetzt hilft es Ihnen und die Mitglieder machen es mit Freude. Binden Sie so viele Mitglieder, wie Sie es für richtig halten, in Ihre Vereinsarbeit ein, es wird die Arbeit der Organe mehr als nur entlasten.

Ob Sie selbst ein Gasthaus für einen Ausflug oder Vortrag buchen oder ein sogenanntes normales Mitglied, spielt weder für Sie, noch für den Gastwirt eine Rolle, aber Ihnen ist damit geholfen.

Nicht außer Acht lassen darf man, dass sich Vorstandsmitglieder beruflich oder privat verändern wollen, gehen unter Umständen vom Verein weg; dann brauchen Sie jemanden der nachrückt. Wenn sich schon jemand anbietet, der das eine oder andere schon mal organisiert hat und dies zu Ihrer Zufriedenheit, braucht man sich nicht erst auf die Suche begeben.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist frei wählbar. Bedenken Sie aber, wer wird bei einem neuen oder kleinen Verein Mitglied werden und zum Beispiel die hohe Summe von 350.- Euro Mitgliedsbeitrag pro Jahr zahlen?

Ich kann und will hier auch keinen genauen Betrag nennen. Da müssen Sie sich mit Ihren Gründern gut absprechen. Eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages nach dem ersten Jahr Vereinsarbeit kommt unter den Mitgliedern wahrscheinlich nicht gut an. Dabei nicht übers Ziel hinaus zu schießen oder in finanzielle Probleme zu geraten ist nicht so einfach. Sie brauchen um die Höhe des Mitgliedsbeitrages zu ermitteln bestimmte Parameter. Welche es für Sie sind, müssen Sie selbst erheben.

Eine mögliche Berechnung wäre: Die gewünschte Mitgliederzahl und die Fixkosten für Pacht, Platzerhalt, Vereinsutensilien etc. als Grundlage zu verwenden.

Fixkosten durch Mitglieder = Jahresbeitrag pro Mitglied.

Um eventuell aus derselben Familie zusätzliche Mitglieder und zusätzliche Beiträge zu lukrieren, haben wir eine Familienmitgliedschaft angeboten. Dieser Beitrag ist um 20% niedriger für den Partner. Dieses Mitglied hat aber die gleichen Rechte und Pflichten. Fördernde Mitglieder sind auch eine zusätzliche Quelle um die Vereinskassa aufzubessern. Fördernde Mitglieder haben aber nicht zwangsläufig ein Stimmrecht bei der Jahreshauptversammlung oder Generalversammlung. Sie sind nur fördernd und damit können Sie nicht dauernd mit der Einzahlung eines bestimmten Betrages rechnen.

Denken Sie an die natürliche Fluktation unter den Mitgliedern, es wird immer Zu- und Abgänge im Verein geben. Sie dürfen diese Abgänge auch nicht persönlich nehmen. Es gibt immer jemanden, dem etwas oder wer nicht passt. Versuchen Sie erst gar nicht jemanden zu überreden im Verein Mitglied zu bleiben. Sie machen sich damit nur selbst unnötige Arbeit und beim nächsten Problem droht der oder diejenige schon wieder mit dem Austritt aus dem Verein.

Der Ein- oder Austritt aus dem Verein erfolgt immer freiwillig und ist die Entscheidung des jeweiligen Mitgliedes.

Sie brauchen viel Geduld mit den Vereinsmitgliedern. Nehmen Sie sich die nötige Zeit mit den Mitgliedern zu sprechen und hören Sie ihnen zu.

Vergessen Sie dennoch nicht: „Jedem alles recht getan ist eine Kunst die niemand kann“!

3.8 AGBs

Die AGBs bedeuten ausgeschriebene Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Suchen Sie sich einige AGBs aus dem Internet. Vergleichen Sie diese mit denen von anderen Hundeschulen oder Vereinen. Nehmen Sie jene Punkte heraus, die für Sie und Ihren Verein wichtig sind und beginnen Sie daran zu arbeiten. Wir hatten das Glück eine Juristin mit im Verein zu haben und haben die AGBs somit recht gut aufgestellt.

Versuchen Sie so viele Punkte wie möglich zu berücksichtigen, damit alles was der Verein an Kursen und Vorträgen anbietet auch rechtlich abgedeckt ist. Es kommt sonst, dass Sie zwei, drei oder auch mehrere AGB's benötigen, welche dann für

Seminare, Mitgliedsbeiträge oder andere Veranstaltungen extra angepasst werden müssen.

In den AGBs regeln Sie Zahlungskonditionen, Stornogebühren, Regressforderungen, Bearbeitungsgebühren usw. Diese Punkte sind sehr wichtig in der täglichen Geschäftsgebarung. Natürlich können Sie für jede Großveranstaltung zusätzliche AGBs anfertigen. Es kann allerdings passieren, dass eine vergessen oder eine falsche angeführt wird. Sollte kein Jurist beim Verein sein, kennt jemand vielleicht einen der aushelfen kann.

Lassen Sie die AGBs zumindest von einem Juristen oder Notar durchlesen ob alles so in Ordnung geht wie Sie es geschrieben haben. AGBs sind für beide Vertragspartner bindend.

4 Platzsuche

Ob Verein oder Firma, um ein vielfältiges Angebot an Hundetraining anbieten zu können ist es von Vorteil ein geeignetes Gelände zu haben. Überlegen Sie gut, was Sie dazu benötigen und wie hoch eine Pacht sein darf. Eine Faustregel kann hier leider keine gegeben werden, da es in Österreich viel zu unterschiedliche Grundstückskosten gibt. Ein günstiger Preis darf aber nicht ausschlaggebend für einen Trainingsplatz sein. Zufahrt, Erreichbarkeit, Wasseranschluss, eventuell Strom oder Kanal sollten bei der Grundstückssuche mit einbezogen werden.

Aber grundsätzlich sind kleinere Gemeinden günstiger und zusätzlich auch offener für Ihre Anliegen als Großgemeinden oder gar Städte.

Als Beispiel sei hier die Suche für den unseren Trainingsplatz skizziert:

3 verschiedene Grundstücke alle ca. 200 m Luftlinie entfernt.

Grundstück 1: 5000m² eingezäunt direkt an einer Bundesstraße, Jahrespacht 6.000.- Euro.

Grundstück 2: 4500m² ebenfalls an der Bundesstraße gelegen, Monatspacht 3.000.- Euro

Grundstück 3: 4500m² etwas abseits gelegen plus zusätzlich benutzbares Gelände von 10 ha, Jahrespacht 1000.- Euro.

Hier sieht man wie unterschiedlich selbst auf kleinstem Raum ein Pachtzins sein kann. Auch dies muss in die Überlegung, welches Gelände geeignet ist, miteinfließen. Nehmen Sie sich Zeit für die Suche, es ist nicht unbedingt von Vorteil das erstbeste Gelände zu nehmen. Schauen Sie sich um, meist wird in der Nähe auch ein weiteres Grundstück frei.

Bauern, die ihre Landwirtschaft aufgegeben haben sind meist immer noch im Besitz von großen Grundflächen. Auch wenn sie die Flächen an andere Landwirte verpachtet haben, könnten sie mehr an Pachtzins bekommen indem ein Verein diese Flächen pachtet.

Der Pachtzins für landwirtschaftliche Flächen ist sehr gering. Für einen Hektar bekommen die Bauern oft nicht mehr als 200.- Euro bis 300.- Euro pro Jahr. Da haben Sie als potentielle Vereinsgründer schon fast den „Fuß in der Tür“. Worauf Sie noch achten könnten, sind Landwirte die keinen Nachfolger haben oder bei denjenigen nachfragen wo die Kinder den Hof nicht übernehmen wollen. Da sind Hofbesitzer vielleicht froh um ein kleines zusätzliches Einkommen.

Wie geht man nun vor, eine Fläche zu bekommen?

Sie können im Bekanntenkreis herumfragen und darauf warten, dass sich jemand bei Ihnen meldet. Ein Inserat in der Zeitung ist meist ebenso nicht zielführend (wer verpachtet schon an einen Hundeverein). Sie können auch auf Inserate in Zeitungen antworten. Sobald der Anbieter weiß, dass ein Hundeverein das Grundstück pachten will, wird man leider nicht selten schon am Telefon abgewimmelt oder ein solch hoher Pachtzins verlangt, der jede weitere Überlegung zunichtemacht. Die Platzsuche kann ein langer und frustrierender Weg sein.

Stellen sie ein grobes, aber passendes Konzept zusammen und beginnen Sie mit der gezielten Suche.

Aus meiner Erfahrung ist es besser alles persönlich zu machen. Natürlich können Sie Mails an die Gemeinden schicken oder die Landwirte anrufen, aber dabei bekommen alle die Möglichkeit Sie leicht abzuwimmeln. Gehen Sie direkt in die Gemeindeämter zu den BürgermeisterIn, um vor Ort einen Termin zu vereinbaren. Es ist etwas leichter und man schickt Sie nicht so schnell weg.

Versuchen Sie vorher abzuklären ob der/die BürgermeisterInn selbst ein Hundebesitzer ist, da spricht es sich viel leichter und offener.

Lassen Sie sich einen Auszug von den Vereinsobleuten geben, diese sind in der Gemeinde unterwegs, kennen jeden und auch da gibt es bestimmt Hundebesitzer. Sie können hier im Vorfeld mit den direkt beteiligten Organen vieles abklären. Gehen Sie direkt zu den Landwirten, sprechen Sie sie an, erklären Sie ihnen Ihr Anliegen, selbst wenn es zu Absagen kommt, kann er oder sie Ihnen neue Adressen geben. Wir kamen durch den Ortsbauernobmann zu unserem Gelände. Er lud uns zu einer Sitzung ein, dort konnten wir uns vorstellen. Drei Tage später war der erste Kontakt mit unserem jetzigen Verpächter hergestellt.

Andere Ansprechpartner sind Bauernobmann, Jungbauernobmann, Revierjäger, Jagdaufsicht, Feuerwehr, Ortsbäuerin, Jagdobmann, Forstbetriebe, Musikkapelle etc.

All diese Vereine und Personen sind in einer kleineren Gemeinde maßgebend für die Meinungsbildung. Wenn Sie dort einen guten Eindruck hinterlassen, werden Sie auch den einen oder anderen Unterstützer bekommen.

Fragen Sie, ob Sie bei Sitzungen dabei sein können und Ihren Verein vorstellen dürfen, wodurch Sie aufkommende Fragen gleich vor Ort beantworten können.

Treten Sie selbstbewusst auf, als Vereinsobmann/frau bewegen Sie sich auf gleicher Augenhöhe mit den anderen Obleuten.

Wenn Sie so oder so ähnlich vorgehen, werden Sie viel schneller zum Ziel kommen. Insetrate aufgeben oder zu warten, dass jemand Ihnen ein Gelände anbietet kann dauern.

Versuchen Sie unbedingt einen längerfristigen Pachtvertrag zu bekommen. Sie können somit auch viel besser planen und größere Investitionen lohnen sich mehr. Desweiteren müssen Sie keine Bedenken haben nach zwei Jahren den Platz verlassen zu müssen.

Am Ende der langen und oftmals beschwerlichen Suche haben Sie Ihr geeignetes Gelände gefunden. Dann herrscht helle Freude und Aufregung; sparen Sie aber Ihre Kraft, denn der Großteil der Arbeit beginnt erst jetzt!



So kann eine Fläche, die zur Verfügung steht aussehen. Abseits von jedem Trubel, um stressfreies Training zu ermöglichen.

4.1 Das Gelände wird eingezäunt.

So wie oft, ist jeder Anfang schwer, wie der Beginn einer Umzäunung. Nicht nur, dass hohe Kosten auf Sie zukommen, sondern auch, dass Sie Helfer benötigen, die mit Ihnen den Zaun errichten.

Sprechen Sie mit Ihrem Verpächter und mit der Baubehörde in der Gemeinde (in kleinen Gemeinden ist dies der/die BürgermeisterIn), welche Art von Zaun Sie bauen dürfen. Da gibt es manchmal Auflagen von den Behörden (Landschafts-Schutzgebiet).

Holen Sie sich vorher Angebote, gerade bei Drahtzäunen gibt es Preisunterschiede die unvorstellbar sind. Das kann natürlich etwas Zeit und Arbeit in Anspruch nehmen, aber es lohnt sich.

Wir bekamen von der gleichen Qualität und Stärke ein Angebot 167.- Euro, wenn wir es selbst abholen und das günstigste Angebot 43.- Euro frei Haus geliefert.

Bei mehreren 100 Laufmetern macht das sehr wohl etwas aus, ob Ihnen noch Geld übrig bleibt oder Sie Ihr privates Geld oder das der Vereinsmitglieder vorstrecken müssen. Sie können auch mit der Errichtung warten bis alles finanziert werden kann. Da besteht aber die Gefahr, dass bereits bestehende Mitglieder abspringen bevor alles so richtig beginnt.

Ein weiterer Kostenfaktor sind die Pfosten oder Steher für den Zaun. Metall- oder Holz-Fundament oder keines; was baubehördlich errichtet werden darf, muss auch berücksichtigt werden. Wenn Ihr Verpächter wie in unserem Falle ein Landwirt ist, fragen Sie ihn ob er Ihnen die Pfosten herstellen und liefern kann, dann wird es viel günstiger. Gehen Sie nicht unbedingt in den nächst gelegenen Baumarkt, sondern suchen Sie nach Sägewerken und lassen Sie sich dort beraten. Der Preisunterschied zwischen Baumarkt und Sägewerk ist kaum zu glauben. Preisunterschiede von bis zu 50% oder mehr sind keine Seltenheit!

Das Aufstellen des Zaunes ist körperlich sehr anstrengend, weshalb Sie diese Arbeit niemals alleine verrichten können; hierbei könnten Ihnen Ihre Mitglieder helfen. Dies wiederum erspart weitere Kosten.

Erwarten Sie bitte nicht, dass bei jeder Arbeit immer alle anwesend sind. Mit der Zeit stellen sich verlässliche Helfer heraus, die Ihnen auch bei anderen Tätigkeiten behilflich sein werden.

Scheuen Sie nicht, Ihren Verpächter zu fragen, ob er einen Zaun mitfinanziert oder Ihnen Arbeitsgeräte zur Verfügung stellt. Alles und jeder der Ihnen und dem Verein jetzt hilft ist wertvoll und willkommen.

Der Bauhof der Gemeinde ist ebenfalls ein guter Ansprechpartner. Sie sind ja ein Verein und bekommen auch hier Unterstützung. Arbeitsgeräte wie Pfahlbohrmaschine oder Stromaggregat sind hier kostenlos oder günstig auszuleihen. Sie bekommen auch andere Materialien am Bauhof, die Ihnen bei der Platzgestaltung hilfreich sein können. Der Bauhof und der Recyclinghof sind generell gute Anlaufstationen für Ihren Verein. Stellen Sie sich gut mit den Angestellten der Betriebe, bringen Sie Ihnen ein paar Getränke vorbei oder laden Sie die Belegschaft, meist nur wenige Mitarbeiter, zu einer Jause ein. Dann werden Sie von Unterstützung nur so überhäuft.

Sprechen Sie mit den an Ihr Grundstück angrenzenden Besitzern, laden Sie die Eigentümer ein um den Zaunverlauf abzusprechen. Noch ein gut gemeinter Rat: Bleiben Sie von der möglichen Grundgrenze einen halben Meter entfernt. Das erspart Ihnen so manche Streitigkeiten.

Nach getaner Arbeit darf es ein kleines Fest geben, denn gerade bei solchen Aktionen lernen sich die Mitglieder besser kennen und es schweißt die Truppe zusammen.

5 Vereinsauftritt in der Öffentlichkeit

In unserer heute immer schneller werdenden und digitalen Welt ist es von enormer Wichtigkeit in der Öffentlichkeit kompetent präsent zu sein. Sei es mit einem professionellen Internetauftritt, Drucksorten oder anderen Medien. Der Vereinsname sollte ebenfalls einen hohen Wiedererkennungswert haben.

Hundeschule sowieso, Name - Hundeschule, mobile Hundeschule sowieso sind wenig hilfreiche Bezeichnungen. Da müssen Sie schon kreativer werden.

Nehmen Sie zum Beispiel Bezug auf die Lerninhalte oder die Ziele des Vereines, da wird Ihnen sicher etwas einfallen. Wortspiele können auch gut erkennbar sein. Wenn Sie die 500ste Hundeschule sind, die mit einem Pfotenabdruck ihr Logo gestaltet, sind Sie nicht unbedingt leicht wiedererkennbar.

Leider ist dies oft mit hohen Kosten verbunden. Ich möchte Ihnen den einen oder anderen Weg aufzeigen, wie Sie günstig oder vielleicht sogar kostenlos zu einem leicht wieder erkennbaren Logo oder einer Homepage kommen könnten.

Ihr Verein sollte sich mit einem Alleinstellungsmerkmal von der Masse abheben, dies gilt auch für Firmengründer, nur wenn man Sie auf Anhieb erkennt, hat Werbung einen Sinn.

Eine Marketingfirma damit zu beauftragen ist möglich, aber wie gesagt, mit hohen Kosten verbunden. Sie können natürlich auch alles selbst entwickeln, mit den heute zur Verfügung stehenden Mitteln und ausreichenden PC-Kenntnissen ist dies auch zu schaffen. Es nimmt aber sehr viel Zeit in Anspruch, die Sie gerade zu Beginn in anfallenden Vereinstätigkeiten besser nutzen könnten.

Das einfachste ist wenn Sie sich unter den Vereinsmitgliedern umsehen, in welchen Berufen die Mitglieder arbeiten. Da ist ein riesiges Potenzial versteckt. Sie bekommen Unterstützung bei der Entwicklung eines Vereinslogos und bei der Errichtung einer professionellen Homepage. Jeder im Verein kann und will zum Gelingen etwas beitragen.

Nicht jeder hat das Glück Vereinsmitglieder zu finden die Profis auf diesem Gebiet sind. Doch wie schon geschrieben, sind da auch die Kontakte der einzelnen Mitglieder hilfreich.

Wenn Sie niemanden fragen, kann Ihnen keiner helfen. Reden Sie nicht lange um „den heißen Brei“ herum. Erklären Sie Ihr Anliegen, was Sie damit bezwecken und

dann bekommen Sie auch eine klare Antwort. Ein selbstbewusstes Auftreten ist allzeit hilfreich.

Eine weitere Möglichkeit ist das Einbinden von höheren Schulen und deren Abschlussklassen. Je nach Schultyp sind gerade solche Themen wie Logo, Homepage oder Marketing ein Teil einer Abschlussarbeit. Sie müssen nur den oder die Lehrer und Schüler von Ihrem Verein begeistern. Dann kann es sein, dass Sie nur mehr wählen müssen, was Ihnen besser gefällt. Sie bekommen ein komplett fertiges Konzept überreicht und können loslegen.

Auch hier sind Mitglieder hilfreich (deren Kinder gehen auch zur Schule).

Die vorher aufgebrachte Zeit zur Suche solch einer Schule ist gut investiert und spart eben Kosten und Zeit.

Mögliche Schultypen:

HTL für Informatik, Hasch, Hak mit einer Schulfirma, Berufsschulen, Informatikstudenten usw... diese und andere Schulen können Sie unterstützen. Nur fragen muss man eben selbst.

Wir hatten das große Glück eine Grafikerin als Vereins- und Vorstandsmitglied zu haben und bekamen viele unterschiedliche Vorschläge. Zuvor sollte aber der Vereinsname feststehen. Die oder der GrafikerIn wird es Ihnen danken.

Ich möchte Ihnen als kurzes Beispiel den Werdegang unseres Vereinsnamens erklären.

Fest stand, dass wir für Hunde und Menschen Kurse und Seminare anbieten wollten, sowie eine fundierte Fort- und Ausbildung der Mitglieder. Daraus entnahmen wir die Stichworte Mensch, Hund, Ausbildung. Aus dem Wort Ausbildung wurde „Bildung“ und so im weiteren Verlauf der Name Bildungsverein für Mensch und Hund. Dann musste jemand mit seinem Auto in die Werkstatt. Nun brauchten wir noch alles zusammenfügen und unser Vereinsname stand fest: Er sollte „BILDUNGSWERKSTATT FÜR MENSCH UND HUND“ lauten.

So einfach kann es gehen - funktioniert sicher nicht immer, aber einen Versuch ist es wert.

Mit diesem entstandenen Vereinsnamen ging es zur Grafikerin die uns die restliche Arbeit abnahm.

Am Ende des Entstehungsprozesses: Das fertige Vereinslogo:



Gut gestaltete Flyer mit einer höheren Papierqualität und anders gestaltete Visitenkarten sollten folgen. Sparen Sie hier auf gar keinen Fall.

Besseres Papier hebt die Wertigkeit der aufliegenden Flyer und Visitenkarten und somit das Ansehen des Vereines enorm. Dies sagt sehr viel über den Verein aus, wie ernst er es nimmt und weist schon zu einem gewissen Teil auf die Qualität der Arbeit mit Mensch und Hund hin. Zudem ist es ein weiterer Punkt den Auftritt des Vereines, zumindest in der Gemeinde zu heben oder zu bestätigen.

Gehen Sie mit Ihren Hunden nur mehr an der Leine spazieren, heben Sie die Hinterlassenschaften Ihres Hundes immer auf und entsorgen Sie diese. Verpflichten Sie die Vereinsmitglieder dies ebenfalls so zu handhaben. Es klingt auf den ersten Blick banal, aber in kleineren Gemeinden wird so ein Verhalten sehr wohl wahrgenommen und bewertet. Das, was Sie von Ihren Vereinsmitgliedern an Verhalten verlangen, sollte man auch abseits vom Trainingsgelände vorleben, gerade in Bezug auf den Umgang mit dem eigenen Hund.

Wenn Sie nur einen Skeptiker dadurch gewinnen können, so hat dies eine Auswirkung im Meinungsbild auf den Rest der Gemeinde.

Zum Auftritt eines Vereines in der Öffentlichkeit gehört zudem ein guter Kontakt mit den anderen Vereinen der Gemeinde. Gehen Sie selbst oder mit Abordnungen zu den Veranstaltungen anderer Vereine, auch wenn diese wenig oder nichts mit Hunden zu tun haben. Bieten Sie Ihre Mitarbeit und Hilfe an, besuchen Sie Schulen und laden Sie Vereine auf Ihr Gelände ein. Zeigen Sie allen Ihre Arbeit! Dadurch gewinnen Sie an Respekt, Glaubhaftigkeit und Durchsicht Ihrer Arbeit.

Der/die BürgermeisterIn und Gemeinderäte sollten Sie zu Jahreshauptversammlungen oder Veranstaltungen immer einladen. Das gehört zum guten Ton im Gemeindeleben dazu. Auch wenn Sie nicht gerade religiös sind, aber den Pfarrer darf man nicht vergessen, er ist immer noch eine führende Persönlichkeit am Land und kann bei Konflikten vermitteln.

Am Beginn der Vereinsarbeit und im Besonderen beim Errichten des Geländes, werden Sie oft von Nachbarn und Passanten angesprochen oder beobachtet. Gehen Sie auf diese Personen offen zu, fragen Sie direkt ob Sie ihnen helfen können. Beantworten Sie alle Fragen und da kommen sehr viele, bleiben Sie höflich und erklären Sie den Zweck und die Ziele Ihres Vereines.

All diese Anregungen werden Ihnen helfen, den Verein in der Gemeinde zu etablieren, so wird Ihr Verein akzeptiert und wahrgenommen werden. Viele Konflikte können so im Vorfeld schon vermieden oder beseitigt werden.

Werbungen im Fernsehen und in Lokalzeitungen sind ebenfalls eine interessante, wenn auch recht kostspielige Sache. Sie können gegebenenfalls zu kostenlosen Einschaltungen im Fernsehen und Berichten in Lokalzeitungen kommen. Schreiben Sie die Redakteure an und erklären Sie Ihre Arbeit. Bleiben Sie hartnäckig und geben Sie nicht nach dem ersten Versuch schon auf. Sobald ein Medium darauf anspringt, kommen weitere automatisch dazu. Wir haben zur Eröffnung des Trainingsgeländes das Lokalfernsehen und eine regionale Wochenzeitung eingeladen. Beide Medien haben sehr positiv über unsere Ziele berichtet. Einige Wochen später war der ORF mit Radio-Tirol und einem Beitrag in Tirol Heute am Gelände und haben über uns berichtet.

Nicht jeder kann das Glück haben gleich nach der Eröffnung ein Interview mit dem Fernsehen zu bekommen, aber mit viel Einsatz und guten Ideen bekommen Sie früher oder später Ihre Chance. Nach einem Interview und Zeitungsberichten werden Ihnen die nächsten Wochen die Türen eingelaufen.



Eine unserer Vereinstrainerinnen beim Interview mit dem ORF Tirol.

5.1 Kurse und Seminare

Kurse, Seminare, Vorträge oder Workshop egal was Sie abhalten wollen zu einem Verein, aber auch als Angebot einer Einzelfirma mit dazu. Durch die Auswahl der Themen und der Vortragenden nehmen Sie direkten Einfluss auf die Fortbildungsinhalte und den Wissensstand Ihrer Mitglieder.

Sie dürfen als Verein zudem Kurse und Seminare für Nicht-Mitglieder veranstalten, diese sollten sich aber von den Angeboten anderer Hundeschulen unterscheiden. Ein Erste-Hilfe-Kurs für die Vierbeiner kann ein erster Anfang und ein guter Einstieg für die Kurse sein, der oder die erste sind Sie damit nicht.

Sie können sich aber so in die Abläufe eines Kurses oder Seminars in Ruhe einarbeiten und etwaige Fehler beheben.

„Erste Hilfe für den Hund und andere Haustiere“



Geben Sie Vorträge über die richtige Ernährung von Hunden, Inhaltsstoffe im Fertigfutter, Stress bei Hunden oder warum ein Hund ein Brustgeschirr tragen sollte. Da können Sie auch andere Vereine, die mit Hunden arbeiten, einladen. Es kann vorkommen, dass die klassischen Hundeschulen nicht kommen werden, aber es gibt ja noch Rettungshundestaffeln, Suchhundevereine, Lawinenhundevereine und nicht zu vergessen Hundetrainer die als Einzelfirma agieren und potentiell Interesse haben könnten.

Versuchen Sie solche Vorträge auch als Fortbildung für die Angestellten der Handelsriesen wie Fressnapf, Futterhaus oder Megazoo zu verkaufen. Das bringt Ihnen nicht nur Geld in die Vereinskassa, sondern wichtige Kontakte. Denn wer Sie persönlich kennt und Ihre Arbeit schätzt wird Sie weiterempfehlen. Tierärzte und deren Mitarbeiter sind ebenfalls eine gute Quelle, um Kunden für Ihren Verein zu bekommen. Lassen Sie den Einen oder Anderen kostenlos bei einem Vortrag teilnehmen. Wir wissen alle, dass einem Tierarzt viel Vertrauen entgegen gebracht wird, so auch bei der Wahl der richtigen Hundeschule. Laden Sie Tierheimmitarbeiter zu den Vorträgen ein; die Teilnahme für einen Tierheimmitarbeiter darf kostenlos sein. Auch wenn dies nur kleine Schritte sind, können Sie dadurch auch die Lage der Tierheimhunde verbessern. Mit solchen Aktionen bekommen Sie sicher einen guten Namen in der Szene und von vielen Seiten wertvolle Unterstützung.

In der Gemeinde sind große Seminare gern gesehen, weil es Nächtigungen und Umsatz in der Gastronomie und Hotellerie mit sich bringt. Jedes größere Hotel oder Gasthaus hat Veranstaltungsräume oder eventuell sogar Ballsäle, die oft kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Dies gehört ebenfalls zu den Vorteilen eines Vereines; als Firma haben Sie es da etwas schwieriger. Die Organisation eines Seminars oder Workshops ist aufwendig und zeitraubend. Wenn es Ihnen aber gelingt einen kleineren Vortrag für alle Besucher positiv zu organisieren, haben Sie schon neue Adressen, die Sie beim nächsten großen Seminar direkt anschreiben können.

Für Mitglieder können Sie das eine oder andere Seminar kostenlos zugänglich machen. Jeder im Verein hat so seine Spezialgebiete, fragen Sie vereinsintern wer einen Abendvortrag halten möchte. Sie werden überrascht sein wie viele sich

anbieten. Diese Kurse können auch Nicht-Mitglieder, indem sie einen kleinen Unkostenbeitrag zahlen, besuchen.

Um große oder mehrtägige Seminare zu organisieren (sodass ein geringes finanzielles Risiko entsteht) brauchen Sie einen vielerorts bekannten Vortragenden. Natürlich sind da die Kosten der Vortragenden sehr hoch und Sie benötigen die dementsprechende Besucheranzahl, aber ein bekannter Name zieht unweigerlich mehr Seminarteilnehmer an als ein no Name-Vortragender.

Zu der Honorarnote des / der Vortragenden kommen noch weitere Kosten auf Sie zu: Fahrtkosten eventuell Kilometergeld, Nächtigungskosten, Verköstigung der/des Vortragenden. Unter Umständen müssen Sie für eine Begleitperson bezahlen oder für den Hund / Hunde der/des Vortragenden sorgen. Laptop, Flipchart und Beamer mit Leinwand müssen Sie ebenfalls bereitstellen, auch ausgedruckte Hand-outs könnte ein Wunsch der/des Vortragenden sein. Vereinbaren Sie alles schriftlich, nur so gibt es keine Schwierigkeiten mit der Abrechnung.

Diese Faktoren müssen in die Gestaltung der Seminarkosten für die Teilnehmer einfließen und neben all dem dürfen Sie auch nicht vergessen, dass Ihr Verein ebenfalls einen Gewinn machen sollte.

Wie kommt man nun zu einem Vortragenden:

Mein Rat ist Ausdauer. Glauben Sie nicht, dass Sie nur mit einer Mail oder einem Telefonat schon einen Vortragenden engagiert haben. Interessante und gute Seminarleiter sind sehr gefragt und bekommen vermutlich täglich mehrere Anfragen. Nur wer da die nötige Ausdauer besitzt und auf jede nur mögliche Art versucht Kontakt aufzunehmen wird erfolgreich sein. Da passiert es einem schon mal, dass man beim Sekretariat des Vortragenden anruft (der Vortragende spricht schon mit Ihnen) und die gefragte Person verleugnet sich selbst am Telefon. Sie glauben das nicht? Ist bei uns nicht nur einmal vorgekommen. Bleiben Sie dran, denn wenn Sie eine/n bestimmte/n Redner/in haben wollen, müssen Sie hartnäckig sein.

Wenn Sie selbst bei Seminaren oder Kursen teilnehmen und ein/e Vortragende/r entspricht Ihren Vorstellungen, sprechen Sie ihn/sie direkt an. Da brauchen Sie keine Scheu haben, wir sind alle nur Menschen, aber Sie haben gleich die Kontaktdaten erfahren, unter Umständen schon wann er/sie Zeit hat und bekommen gleich die richtige Adresse an die Sie sich wenden können.

Auch große Namen sind so eher als Vortragende zu gewinnen als nur mit einer Kontaktanfrage via Mail.

Überlegen Sie sich gut welche/n Vortragende/n Sie einladen, nicht jeder entspricht den Zielen des eigenen Vereines. Informieren Sie sich genau wie er/sie arbeitet und welchen Ruf er/sie hat.

Sorgen Sie für einen reibungslosen Verlauf der Seminare, dazu gehören neben dem Essen, dass auch genügend Getränke vorhanden sind; der Kaffee ist dabei eines der wichtigsten. Das Mittagessen sollte schon vorab bestellt werden können um die Mittagspause nicht nur mit dem Warten auf das Essen verstreichen lassen zu müssen. Die Unterbringung des/der Vortragenden (wenn notwendig) darf nicht in der gerade billigsten Absteige sein. Hier sind den Bedürfnissen der Vortragenden Rechnung zu tragen. Eventuell möchten Sie ein Aufbauseminar mit denselben Seminarleitern durchführen, wenn dann nicht alles in Ordnung war, kommt er/sie Ihnen nicht mehr.

5.2 Veranstaltungen

Im Regelfall haben Sie nur eine Veranstaltung im Jahr. Die Jahreshauptversammlung. Diese muss gut vorbereitet sein und die Mitglieder schriftlich dazu eingeladen werden. Die neuen Postwege E-Mail oder gar Facebook sind hierbei nicht geeignet und erlaubt. Sie können sehr wohl eine Vorankündigung über diese Medien verschicken. Aber die Einladung muss schriftlich erfolgen und bei der Generalversammlung mit Neuwahlen den Hinweis für Wahlvorschläge beinhalten.

Zur Jahreshauptversammlung sollten Sie auch den/die BürgermeisterIn und die Gemeinderäte mit einladen. Auch wenn nicht immer alle kommen, das ist nicht so schlimm, aber Sie haben alle eingeladen und einer davon kommt immer. Bei solch einer Gelegenheit können Sie sich für die bereits erhaltene Unterstützung bedanken. Vergessen Sie aber nicht über eine Vereinsförderung zu sprechen. Viele Gemeinden schütten jährlich einen bestimmten Betrag für alle Vereine aus. Auch wenn der Betrag nicht gerade hoch sein wird, jede noch so kleine Unterstützung ist willkommen.

Außerdem benötigen Sie alle vier Jahre bei der Generalversammlung einen Wahlleiter, der den Ablauf moderiert und für die Auszählung der Stimmen zuständig ist. Da kommt der/die BürgermeisterIn ins Spiel, der diesen Part übernehmen wird, wenn Sie einen guten Kontakt zu ihm/ihr haben oder er schickt zumindest eine Vertretung.

Die erste Veranstaltung die ansteht wird die Eröffnungsfeier Ihres Platzes sein. Laden Sie alle Mitglieder ein und besonders jene die Sie unterstützt haben, vom Verpächter bis zum/r BürgermeisterIn. Vergessen Sie dabei jene nicht, die Sie noch brauchen werden, wie Jäger, Förster, Jungbauern etc. Zumindest in kleinen Gemeinden gehört der Pfarrer dazu, er wird den Platz zudem segnen. Ob Sie das für notwendig erachten oder nicht, unter einem Großteil der restlichen Bevölkerung wird Ihnen das hoch angerechnet.

Bei anderen Veranstaltungen können Sie mitmachen ob Sommerfest der Vereine, Beschäftigung für Kinder in den Ferien, Dorffesten, ...

All diese Veranstaltungen ergeben viel Arbeit. Es hat aber auch große Vorteile: Zum einen kommt Geld in die Vereinskassa und die Bevölkerung lernt Sie kennen, wodurch Sie das eine oder andere neue Mitglied bekommen.

Wenn Sie Veranstaltungen der anderen Vereine besuchen und dann Ihre eigene Veranstaltung bewerben wollen haben Sie schon Adressen. Da brauchen Sie nur noch die Vereine anschreiben und ein Teil der Besucher kommt schon von ganz alleine.

Veranstaltungen müssen nicht zwangsläufig mit dem Thema Hund zu tun haben. Sie bekommen gerade zum Ende der Schulzeit die Möglichkeit Kinder der Schulen einzuladen (Geburtstagsfeier des eigenen Vereines, Sonnwendfeier, Osterfeuer, Weihnachtsmarkt), der Fantasie sind da keine Grenzen gesetzt.

Auch diese Dinge tragen zur Akzeptanz in der Bevölkerung bei und vermindern eine schlechte Gerüchteküche.

5.3 Großsponsoren, Vor- und Nachteile

Definition Sponsoring:

„Immer häufiger nutzen Unternehmen verschiedener Branchen Sponsoring als Kommunikationsinstrument. Im Sport, bei kulturellen Ereignissen sowie im ökologischen, sozialen und medialen Bereich werden gezielt Personen, Projekte, Institutionen und audiovisuelle Programme unterstützt sowie eigene Veranstaltungen initiiert, um Teilnehmer und Zuschauer mit Kommunikationsabsichten von Unternehmen zu konfrontieren. Durch Sponsorships werden Ereignisse, die im Fokus des öffentlichen Interesses stehen und folglich Resonanz in den Medien finden, in die Kommunikationsarbeit von Unternehmen einbezogen, um kommunikative Wirkungen zu erzielen“.

Quelle: www.wirtschaftslexikon.gabler.de

Wie jeder andere Verein, so brauchen auch Sie Sponsoren, ob diese nur kleine Beträge oder auch große Summen überweisen, spielt zunächst nur eine untergeordnete Rolle. Bedenken Sie aber, wenn Sie nur einen oder zwei Großsponsoren haben und Ihnen einer davon wegfällt, haben Sie dann eben keinen mehr. Bei mehreren kleineren Sponsoren können Sie den Wegfall des einen oder anderen leichter verkraften.

Es kommt darauf an welche Sponsoren Sie lukrieren können, sollten Sie eine Bank oder Versicherung als Hauptsponsor oder einen Bekleidungshersteller gewinnen, nützen Sie diese Möglichkeit. Zurzeit sind aber Sponsorgelder aus Banken und Versicherung eher rar gesät. Sie bekommen aber vielleicht ein kostenloses oder sehr günstiges Vereinskonto oder einen Versicherungsvertrag der andere Angebote um Längen schlägt.

Etwas leichter wird es bei Futtermittelherstellern oder Handelsketten, überlegen Sie sich sehr gut welchen Sponsor Sie haben möchten. Wenn Sie nämlich einen Sponsor aus der Tierfuttermittelindustrie haben, können Sie nicht mehr gegen diese Produkte argumentieren. Auch Handelsketten, die für Welpen-Kurse Geräte zur Verfügung stellen müssen Sie eben bewerben. Das muss Ihnen im vorhinein klar

sein. Sie machen sich in gewisser Weise abhängig. Denken Sie darüber nach, ob Sponsoren sich mit den Inhalten Ihrer Statuten vereinbaren lassen.

Ein kleines Beispiel sei hierfür angeführt: Wenn Sie für die Arbeit mit den Hunden ein Brustgeschirr vorschreiben ist ein Hersteller von Stachel- oder gar Stromhalsbändern nicht geeignet (zudem in Österreich diese verboten sind). Dies ist sicherlich ein krasses Beispiel, aber wenn man zu Beginn viel Geld benötigt, denkt man zuweilen oft nicht an die Folgen.

Da werden Ihre Mitbewerber (Konkurrenten) einhaken und sie sofort diffamieren.

Neid wird Ihnen ein steter Begleiter sein. Nur Neid bekommt man auch nicht nur so, sondern man muss ihn hart erarbeiten.

Wenn Sie sich auf die Suche nach Sponsoren begeben, gehen Sie nie ohne ein fertiges Konzept zu den Terminen. Sie hinterlassen keinen guten Eindruck wenn Sie nichts vorweisen und keine Unterlagen abgeben können. Versuchen Sie immer mit einem Verantwortlichen persönlich zu sprechen. Die Verkäufer nützen Ihnen da nicht viel. Die Mitarbeiter können Ihnen eine Adresse, einen Namen oder sogar einen Termin verschaffen, aber Zusagen über Sponsoring bekommen Sie nur von der Chefetage.

Bekleidungshersteller die Outdoor-Kleidung produzieren, wären auch ein guter Sponsor. Wenn Ihr Trainingsgelände gut einsehbar und ideal gelegen ist, kann der Sponsor Werbeplakate oder Transparente aufstellen. Geben Sie dem Trainingsgelände den Namen des Hauptsponsors.

Vielleicht noch ein Gedanke zum Sponsoring aus "Firmensicht": Sponsoring betreiben Firmen natürlich aus Überzeugung, wollen es aber steuerlich geltend machen können. Sonst ist es kein Sponsoring sondern einfach eine private Spende. Sponsorengelder sitzen wegen der steuerlichen (und marketingtechnischen) Vorteile lockerer als Privatgeld.

Für Sponsoring MUSS der gesponserte Verein also eine Gegenleistung bringen, die der Firma von Nutzen ist, weil es vom Finanzamt sonst nicht anerkannt wird. Zumindest eine gewisse, der Höhe des Sponsorings angemessene "Werbewirkung" muss also nachweisbar sein (reicht vom einmaligen Logo in einem ganz speziellen Seminar-Folder bis zur permanenten, großflächigen Bandenwerbung am Zaun).

Man muss als Verein also auch damit leben können mit dem Image von Sponsoren in Verbindung gebracht zu werden.

Darum überlegen Sie sich genau von wem Sie sich sponsern lassen, nicht jeder potentielle Sponsor passt zu Ihrem Verein.

Versuchen Sie auch hier so unabhängig wie nur möglich zu bleiben.

5.4 Kooperationen

Definition: Kooperation

„Zusammenarbeit unterschiedlicher Intensität, zeitlicher Dauer und Zielrichtung zwischen rechtlich selbstständigen Unternehmen. Kooperationspartner können dabei sowohl Wettbewerber, d.h. Unternehmen der gleichen Wirtschaftsstufe als auch Unternehmen einer anderen Wirtschaftsstufe sein. Kooperationen können je nach individueller Ausgestaltung gegen das Kartellverbot des § 1 GWB und des Art. 101 I AEUV verstoßen“.

Quelle: www.wirtschaftslexikon.gabler.de

Eine Kooperation mit anderen Vereinen, Organisationen oder Firmen einzugehen ist für beide Seiten von Vorteil. So bekommen Sie nicht nur weitere finanzielle Unterstützung sondern können auch den Bekanntheitsgrad und die Kompetenzen des Vereines fördern.

Auch hier sollten Sie den Kooperationspartnern die Vorteile näher bringen und dem Partner einen Mehrwert erklären. Versuchen Sie mit Gemeinden, der Hotellerie und Gastronomie oder gleich mit Einrichtungen wie Tourismusverbände Partnerschaften abzuschließen.

Für Ihre Veranstaltungen benötigen Sie immer Vortragsräume und die müssen Sie meist auch bezahlen. Wenn Sie die Veranstaltungen immer in den gleichen Betrieben abhalten, können Sie mit dem Besitzer auch über die Höhe der Miete sprechen oder Sie bieten an, immer bei ihnen diese Seminare abzuhalten und konsumieren dafür dementsprechend Getränke und Essen. Eine Jahreshauptversammlung oder Weihnachtsfeier findet eben auch dort statt.

Eine Verlinkung des Betriebes mit Ihrer Homepage ist dann kostenlos und selbstverständlich.

Bieten Sie der Gemeinde eine Mithilfe zur Einrichtung einer Freilaufzone an oder suchen Sie gemeinsam nach den geeigneten Standorten von Gassisackerl-Spendern und Mülleimern an. Ein gemeinsam mit der Gemeinde erarbeiteter Folder für das richtige Verhalten von Mensch und Hund ist ebenfalls hilfreich. Ein Eintrag im Veranstaltungskalender und ein Link auf der Gemeindehomepage ist dann nur reine Formsache. Die Gemeinde schreibt jedes Jahr die Hundesteuer vor und schickt jedem Hundebesitzer einen Zahlschein zu. Warum sollte die Gemeinde nicht auch Ihren Vereinsfolder mit der Vorschreibung gemeinsam abschicken? Die Gemeinde ist Ihr wichtigster Partner in allen Belangen des Vereines.

Unterbreiten Sie dem Tourismusverband das Angebot auf Ihrer Homepage einen Link Urlaub mit Hund zu erstellen. Im Gegenzug könnten Sie für jede Nächtigung die über Ihre Seite gebucht wird einen bestimmten Betrag am Jahresende bekommen. Selbst wenn Sie kein Geld bekommen wird Ihnen der Tourismusverband hundefreundliche Betriebe nennen können, mit denen Sie weitere Vereinbarungen treffen können. Urlaub mit Hund wird immer beliebter. Da liegen weitere Einnahmequellen für Sie bereit. Pauschalangebote der Hotelbetriebe wie zum Beispiel eine Woche inklusive zwei Trainingsstunden mit Ihrem Verein pro Woche. Diese Stunden bekommen Sie dann auch bezahlt. Oder Sie können auch Betrieben anbieten geführte Spaziergänge mit Hund und Hundehaltern zu organisieren, um den Gästen geeignete Spazierwege zu zeigen. Flyer, Visitenkarten und Kursangebote liegen dann automatisch in den Betrieben auf. Eine Liste mit den Tierärzten in der Umgebung und Notfallkliniken können Sie dann dort auch auflegen.

Da sind wir schon bei der nächsten Kooperation mit Tierkliniken, Tierärzten und deren Assistenten oder Pet-Physio-Therapeuten. Es gibt wahrscheinlich keine bessere Empfehlung als die eines Tierarztes.

Lassen Sie nichts unversucht und geben Sie bei dem ersten Widerstand nicht auf. Sie bekommen die Partner die Ihr Verein auch verdient.

6 Verwendung der Einnahmen

Vereine sind in der Regel nicht auf Gewinn orientiert, müssen aber über die Finanzen Auskunft geben. Dazu genügt eine gewöhnliche Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung (§20VerG).

Die Einnahmen werden dazu benötigt, um den Erhalt des Geländes und den fortlaufenden Betrieb des Vereines zu finanzieren. Dazu zählen Anschaffung eines PCs, Drucker, Patronen, Reparaturen der Geräte und Maschinen. Drucksorten, Briefmarken und Seminarunterlagen sind ebenfalls vom Verein zu bezahlen. Fachbücher, die für alle Vereinsmitglieder zugänglich sind, können auch angeschafft werden.

Sie dürfen aber darüber hinaus auch Feiern, Fortbildungen der Trainer und Mitglieder bezahlen; kleine Weihnachts- oder Geburtstagsgeschenke sind auch möglich.

Wenn Sie in Vereinsangelegenheiten mit Ihrem Auto unterwegs sind, dürfen Sie auch Kilometergeld oder die eine oder andere Tankrechnung aus der Vereinskassa abrechnen. All diese Rechnungen müssen aber im Zusammenhang mit dem Verein stehen und nachvollziehbar sein.

7 Zusammenfassung

Formell ist die Gründung eines Vereines keine Schwierigkeit: Formulare ausfüllen, Statuten einreichen, Gebühren bezahlen, einige Wochen warten und der Verein ist offiziell angemeldet.

Praktisch steht viel mehr dahinter: Es beginnt schon mit der Suche die richtigen Mitstreiter zu finden. Alle müssen von der Idee, die Sie verwirklichen möchten begeistert sein und sich mit den Zielen des Vereines identifizieren können.

Wichtig für die Ausrichtung eines Vereines sind die Statuten, die mit Sorgfalt und gut bedacht erstellt werden müssen.

Gerade am Anfang der Vereinsarbeit benötigen Sie viel Zeit, auch werden Sie die eine oder andere Rechnung aus Ihrer privaten Schatulle vorstrecken müssen.

Natürlich können Sie auch Ihre Mitstreiter bitten, etwas Geld im voraus in die Vereinskassa einzulegen, das braucht aber auch das Vertrauen der Gründungsmitglieder.

Die Suche nach einem geeigneten Trainingsgelände nimmt besonders viel Arbeit und Zeit in Anspruch, da müssen sie am „Drücker“ bleiben. Lassen Sie sich nicht entmutigen, denn es kommen Rückschläge auf Sie und Ihren Verein zu.

Versuchen Sie einen anderen Weg einzuschlagen, herkömmliche Hundeschulen gibt es schon genug. Nicht nur durch den Umgang mit den Hunden und deren Besitzern können Sie sich unterscheiden. Ein interessanter Vereinsname und ein auffälliges Logo tragen ebenfalls dazu bei, einen hohen Wiedererkennungswert zu bekommen.

Arbeiten Sie mit der Gemeinde zusammen und bringen Sie sich ins Vereinsleben der Gemeinde ein. Je besser Sie in das Gemeindegesehen eingebunden sind, desto weniger Probleme im Zusammenleben mit den Mitmenschen wird es geben. Vergessen Sie nicht mit Jägern, Förstern und anderen wichtigen Persönlichkeiten Kontakt aufzunehmen und dort die Arbeit des Vereines zu erklären.

Halten Sie alle rechtlichen und statutarischen Vorgaben ein. Darüber können Sie sich auch im Anhang 2 genauer informieren.

Die Suche nach Sponsoren ist sicher schwierig, aber nicht unlösbar. Schrecken Sie nicht vor großen Firmen oder Konzernen zurück.

Versuchen Sie einen Ansprechpartner zu finden und nehmen Sie persönlich Kontakt auf.

Auch in einer digitalen Welt stehen immer Menschen hinter einem Verein und eines Betriebes, egal was auch immer Sie von einer Firma, Gemeinde, Sponsoren benötigen, es geht nichts über einen persönlichen Kontakt.

Vielleicht hat Ihnen dieser Leitfaden und Ratgeber geholfen eine Entscheidung zu treffen ob Sie einen Verein gründen wollen. Trotz der vielen zusätzlichen Arbeit ist es mir Wert in einem gut funktionierenden Verein mitarbeiten zu dürfen.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Ferstl Paul

info@bwmenschhund.at

7.1 Interessante Links

www.bmi.gv.at/cms/bmi_vereinswesen

www.wirtschaftslexikon.gabler.de

<http://www.ibh-hundeschulen.de>

www.bmf.gv.at > Publikationen > Downloads >
Broschüren-Ratgeber > Vereine und Steuern 2013
www.bmf.gv.at > Publikationen > Bestellen von
Printprodukten.

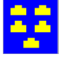
8 Anhang





8.1 Anhang 1: Literaturliste

- *Bundesministerium für Inneres (Hrsg), Vereinskonferenz "Die Bedeutung des Vereins- und Freiwilligenengagements"*, BM.I-Schriftenreihe, Band 12, NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien/Graz 2011
- *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine, Privatrechtliche, öffentlich-rechtliche und steuerrechtliche Aspekte*, 2. aktualisierte und erweiterte Auflage, Verlag Orac, Wien 2002
- *Fessler/Keller, Vereins- und Versammlungsrecht, Kommentar zum Vereinsgesetz 2002 und Versammlungsgesetz 1953*, 2. Auflage, NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien/Graz 2009
- *Kapfer (Hrsg)/Putzer, Verein(t) Ein Handbuch für die Vereinsarbeit*, Eigenverlag der Politischen Akademie/Vereinsakademie, Wien 1998
- *Korinek/Krejci (Hrsg), Der Verein als Unternehmer*, Schriften zum gesamten Recht der Wirtschaft, Band 18, Wirtschaftsverlag Dr. Anton Orac, Wien 1988
- *Krejci/S. Bydlinski/Weber-Schallauer, Vereinsgesetz*, 2. Auflage, Manz-Verlag, Wien 2009
- *Badelt (Hrsg), Handbuch der Nonprofit Organisation, Strukturen und Management*, 3. überarbeitete und erweiterte Auflage, Verlag Schäffer-Poeschel, Stuttgart 2002
- *Berger (Hrsg), Der Verein im Steuerrecht*. Mit Berücksichtigung des Vereins-, Sozialversicherungs- und Gewerberechts, 2. aktualisierte und erweiterte Auflage, Verlag Orac, Wien 2002; siehe auch unter www.lexisnexis.at/ (Kommunikationsforum)
- *Niederberger, Der Verein als Geschäftspartner seiner Mitglieder*, Verlag Orac, Wien 1999
- *Niederberger, Persönliche Haftung der Funktionäre für den vermögenslosen Idealverein?*, *ecolex* 1997, 838
- *Peter (Hrsg)/Kratschmar, Viel Verein, wenig Geld ? DAS Finanzhandbuch für die Vereinsarbeit*, Eigenverlag der Politischen Akademie/Vereinsakademie, Wien 2001

8.2 Anhang 2 – Vereinsbehörden

In Gemeinden, für die keine Bundespolizeidirektion zuständig ist, agieren an deren Stelle die Bezirkshauptmannschaften (in Krems und in Waidhofen an der Ybbs die Magistrate) als Vereinsbehörden.

	Sicherheitsdirektion	Bundespolizeidirektion
	Sicherheitsdirektion für Wien Vereinsangelegenheiten Schottenring 7-9 1010 Wien Tel. 01/31310 DW 0	Bundespolizeidirektion Wien Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten Schottenring 7-9 1010 Wien Tel. 01/31310 DW 0
	Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich Landstraßer Hauptstr. 148a 1030 Wien Tel. 01/7133581 DW 0	Bundespolizeidirektion St. Pölten Linzer Straße 47 3100 St. Pölten Tel. 02742/803 DW 0 Bundespolizeidirektion Schwechat Wiener Straße 13 2320 Schwechat Tel. 01/70150 DW 0 Bundespolizeidirektion Wr. Neustadt Neunkirchner Straße 23 2700 Wiener Neustadt Tel. 02622/28101 DW 0
	Sicherheitsdirektion für das Bundesland Burgenland Neusiedler Straße 84 7000 Eisenstadt Tel. 02682/606 DW 0	Bundespolizeidirektion Eisenstadt Neusiedler Straße 84 7000 Eisenstadt Tel. 02682/606 DW 0
	Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark Parkring 10 8011 Graz Tel. 0316/888 DW 0	Bundespolizeidirektion Graz Paulustorgasse 8 8011 Graz Tel. 0316/888 DW 0 Bundespolizeidirektion Leoben Josef-Heissl-Straße 14 8700 Leoben Tel. 0384/22600 DW 0
	Sicherheitsdirektion für das	Bundespolizeidirektion Klagenfurt

	<p>Bundesland Kärnten Landhaushof 3 9010 Klagenfurt Tel. 0463/5333 DW 0</p>	<p>St. Ruprechter Straße 3 9010 Klagenfurt Tel. 0463/5333 DW 0</p> <p>Bundespolizeidirektion Villach Trattengasse 34 A-9500 Villach Tel. 04242/2033 DW 0</p>
	<p>Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich Nietzsche Straße 33 4010 Linz Tel. 0732/7803 DW 0</p>	<p>Bundespolizeidirektion Linz Nietzsche Straße 33 4010 Linz Tel. 0732/7803 DW 0</p> <p>Bundespolizeidirektion Steyr Berggasse 2 4400 Steyr Tel. 07252/570 DW 0</p> <p>Bundespolizeidirektion Wels DragonerstraÙe 29 4601 Wels Tel. 07242/408 DW 0</p>
	<p>Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg Hellbrunnerstraße 5 5010 Salzburg Tel. 0662/6383 DW 0</p>	<p>Bundespolizeidirektion Salzburg Alpenstraße 90 5033 Salzburg Tel. 0662/6383 DW 0</p>
	<p>Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol Altes Landhaus 6021 Innsbruck Tel. 0512/5900 DW 0</p>	<p>Bundespolizeidirektion Innsbruck Kaiserjägerstraße 8 6021 Innsbruck Tel. 0512/5900 DW 0</p>
	<p>Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg Bahnhofstraße 45 6901 Bregenz Tel. 05574/4950</p>	

Quelle: www.50plus.at/stichw/vereinbe.htm

8.3 Anhang 3 – Vereinsgesetz

Vereinsgesetz 2002 – VerG BGBI. I Nr. 66/2002

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Verein
- § 2. Gründung des Vereins
- § 3. Statuten
- § 4. Name, Sitz
- § 5. Organe, Prüfer
- § 6. Geschäftsführung, Vertretung
- § 7. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen
- § 8. Streitschlichtung
- § 9. Vereinsbehörden, Verfahren
- § 10. Vereinsversammlungen

2. Abschnitt Entstehung des Vereins

- § 11. Anzeige der Vereinserrichtung
- § 12. Erklärung, dass die Vereinsgründung nicht gestattet ist
- § 13. Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit
- § 14. Änderung der Statuten, der organschaftlichen Vertreter und der Vereinsanschrift

3. Abschnitt Vereinsregister und Datenverwendung

- § 15. Verwendung sensibler Daten
- § 16. Lokales Vereinsregister
- § 17. Erteilung von Auskünften
- § 18. Zentrales Vereinsregister
- § 19. Verwendung der Daten des Zentralen Vereinsregisters

4. Abschnitt Vereinsgebarung

- § 20. Informationspflicht
- § 21. Rechnungslegung
- § 22. Qualifizierte Rechnungslegung für große Vereine

5. Abschnitt Haftung

- § 23. Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins
- § 24. Haftung von Organwaltern und Rechnungsprüfern gegenüber dem Verein
- § 25. Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins
- § 26. Verzicht auf Ersatzansprüche durch den Verein

6. Abschnitt Beendigung des Vereins

- § 27. Ende der Rechtspersönlichkeit
- § 28. Freiwillige Auflösung
- § 29. Behördliche Auflösung
- § 30. Abwicklung, Nachabwicklung

7. Abschnitt Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 31. Strafbestimmung
- § 32. Verweisungen
- § 33. Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen
- § 34. Vollziehung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Verein

§ 1. (1) Ein Verein im Sinn dieses Bundesgesetzes ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Der Verein genießt Rechtspersönlichkeit (§ 2 Abs. 1).

(2) Ein Verein darf nicht auf Gewinn berechnet sein. Das Vereinsvermögen darf nur im Sinn des Vereinszwecks verwendet werden.

(3) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für solche Zusammenschlüsse, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften in anderer Rechtsform gebildet werden müssen oder auf Grund freier Rechtsformwahl nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebildet werden.

(4) Ein Zweigverein ist ein seinem Hauptverein statutarisch untergeordneter Verein, der die Ziele des übergeordneten Hauptvereins mitträgt. Eine Zweigstelle (Sektion) ist eine rechtlich unselbständige, aber weitgehend selbständig geführte, organisatorische Teileinheit eines Vereins.

(5) Ein Verband ist ein Verein, in dem sich in der Regel Vereine zur Verfolgung gemeinsamer Interessen zusammenschließen. Ein Dachverband ist ein Verein zur Verfolgung gemeinsamer Interessen von Verbänden.

Gründung des Vereins

§ 2. (1) Die Gründung eines Vereins umfasst seine Errichtung und seine Entstehung. Der Verein wird durch die Vereinbarung von Statuten (Gründungsvereinbarung) errichtet. Er entsteht als Rechtsperson mit Ablauf der Frist gemäß § 13 Abs. 1 oder mit früherer Erlassung eines Bescheids gemäß § 13 Abs. 2.

(2) Die ersten organschaftlichen Vertreter des errichteten Vereins können vor oder nach der Entstehung des Vereins bestellt werden. Erfolgt die Bestellung erst nach der Entstehung des Vereins, so vertreten die Gründer bis zur Bestellung der organschaftlichen Vertreter gemeinsam den entstandenen Verein.

(3) Hat ein Verein nicht innerhalb eines Jahres ab seiner Entstehung organschaftliche Vertreter bestellt, so ist er von der Vereinsbehörde aufzulösen. Die Frist ist von der Vereinsbehörde auf Antrag der Gründer zu verlängern, wenn diese glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden verhindert waren, die Frist einzuhalten.

(4) Für Handlungen im Namen des Vereins vor seiner Entstehung haften die Handelnden persönlich zur ungeteilten Hand (Gesamtschuldner). Rechte und Pflichten, die im Namen des Vereins vor seiner Entstehung von den Gründern oder von bereits bestellten organschaftlichen Vertretern begründet wurden, werden mit der Entstehung des Vereins für diesen wirksam, ohne dass es einer Genehmigung durch Vereinsorgane oder Gläubiger bedarf.

Statuten

§ 3. (1) Die Gestaltung der Vereinsorganisation steht den Gründern und den zur späteren Beschlussfassung über Statutenänderungen berufenen Vereinsorganen im Rahmen der Gesetze frei.

(2) Die Statuten müssen jedenfalls enthalten:

1. den Vereinsnamen,
2. den Vereinssitz,
3. eine klare und umfassende Umschreibung des Vereinszwecks,
4. die für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten und die Art der Aufbringung finanzieller Mittel,
5. Bestimmungen über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft,
6. die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder,
7. die Organe des Vereins und ihre Aufgaben, insbesondere eine klare und umfassende Angabe, wer die Geschäfte des Vereins führt und wer den Verein nach außen vertritt,
8. die Art der Bestellung der Vereinsorgane und die Dauer ihrer Funktionsperiode,
9. die Erfordernisse für gültige Beschlussfassungen durch die Vereinsorgane,

10. die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis,
11. Bestimmungen über die freiwillige Auflösung des Vereins und die Verwertung des Vereinsvermögens im Fall einer solchen Auflösung.

(3) Das Leitungsorgan eines Vereins ist verpflichtet, jedem Vereinsmitglied auf Verlangen die Statuten auszufolgen.

Name, Sitz

§ 4. (1) Der Name des Vereins muss einen Schluss auf den Vereinszweck zulassen und darf nicht irreführend sein. Verwechslungen mit anderen bestehenden Vereinen, Einrichtungen oder Rechtsformen müssen ausgeschlossen sein.

(2) Der Sitz des Vereins muss im Inland liegen. Als Sitz ist der Ort zu bestimmen, an dem der Verein seine tatsächliche Hauptverwaltung hat.

Organe, Prüfer

§ 5. (1) Die Statuten haben jedenfalls Organe zur gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder (Mitgliederversammlung) sowie zur Führung der Vereinsgeschäfte und zur Vertretung des Vereins nach außen (Leitungsorgan) vorzusehen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zumindest alle vier Jahre einzuberufen. Der gemeinsame Wille der Mitglieder kann auch im Rahmen eines Repräsentationsorgans (Delegiertenversammlung) gebildet werden. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

(3) Das Leitungsorgan muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Zu seinen Mitgliedern dürfen nur natürliche Personen bestellt werden. Mit der Geschäftsführung und der Vertretung können auch mehrere beziehungsweise verschiedene Vereinsorgane betraut sein. Innerhalb eines Vereinsorgans können die Geschäfte und Vertretungsaufgaben auch aufgeteilt werden.

(4) Sehen die Statuten ein Aufsichtsorgan vor, so muss dieses aus mindestens drei natürlichen Personen bestehen. Seine Bestellung obliegt der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder eines Aufsichtsorgans müssen unabhängig und unbefangen sein. Sie dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Aufsicht ist. Sehen die Statuten eines Vereins, der zwei Jahre lang im Durchschnitt mehr als dreihundert Arbeitnehmer hat, ein Aufsichtsorgan vor, so müssen ihm zu einem Drittel Arbeitnehmer angehören. Der jeweilige Durchschnitt bestimmt sich nach den Arbeitnehmerzahlen an den jeweiligen Monatsletzen innerhalb des vorangegangenen Rechnungsjahrs. Das Leitungsorgan hat jeweils zum Jahresletzen die Durchschnittszahl festzustellen und dem Aufsichtsorgan mitzuteilen. Im Übrigen sind die §§ 110 und 132 ArbVG sinngemäß anzuwenden.

(5) Jeder Verein hat mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, ein großer Verein im Sinn des § 22 Abs. 2 einen Abschlussprüfer. Rechnungsprüfer wie Abschlussprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein, Abs. 4 vierter Satz gilt sinngemäß. Sofern die Statuten nicht anderes vorsehen, wird der Abschlussprüfer für ein Rechnungsjahr bestellt. Die Auswahl der Rechnungsprüfer und des Abschlussprüfers obliegt der Mitgliederversammlung. Ist eine

Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat das Aufsichtsorgan, fehlt ein solches, das Leitungsorgan den oder die Prüfer auszuwählen.

Geschäftsführung, Vertretung

§ 6. (1) Sehen die Statuten nicht anderes vor, so ist Gesamtgeschäftsführung anzunehmen. Hiefür genügt im Zweifel einfache Stimmenmehrheit.

(2) Sehen die Statuten nicht anderes vor, so ist auch Gesamtvertretung anzunehmen. Zur passiven Vertretung des Vereins sind die Organwalter allein befugt.

(3) Die organschaftliche Vertretungsbefugnis ist, von der Frage der Gesamt- oder Einzelvertretung abgesehen, Dritten gegenüber unbeschränkbar. In den Statuten vorgesehene Beschränkungen wirken nur im Innenverhältnis.

(4) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.

Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

§ 7. Beschlüsse von Vereinsorganen sind nichtig, wenn dies Inhalt und Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten gebieten. Andere gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse bleiben gültig, sofern sie nicht binnen eines Jahres ab Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

Streitschlichtung

§ 8. (1) Die Statuten haben vorzusehen, dass Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vor einer Schlichtungseinrichtung auszutragen sind. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO eingerichtet wird.

(2) Die Statuten haben die Zusammensetzung und die Art der Bestellung der Mitglieder der Schlichtungseinrichtung unter Bedachtnahme auf deren Unbefangenheit zu regeln. Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.

Vereinsbehörden, Verfahren

§ 9. (1) Vereinsbehörde im Sinn dieses Bundesgesetzes ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion diese.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz entscheidet die Sicherheitsdirektion in letzter Instanz.

(3) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich, sofern nicht anderes bestimmt ist (§ 19 Abs. 2), nach dem in den Statuten angegebenen Vereinssitz.

Vereinsversammlungen

§ 10. Für Versammlungen, die von einem Verein abgehalten werden, gilt das Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, mit der Maßgabe, dass die Mitglieder des Vereins als geladene Gäste gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes anzusehen sind.

2. Abschnitt

Entstehung des Vereins

Anzeige der Vereinserrichtung

§ 11. Die Errichtung eines Vereins (§ 2 Abs. 1) ist der Vereinsbehörde von den Gründern oder den bereits bestellten organschaftlichen Vertretern unter Angabe ihres Namens, ihres Geburtsdatums, ihres Geburtsorts und ihrer für Zustellungen maßgeblichen Anschrift (§ 4 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982) mit einem Exemplar der vereinbarten Statuten schriftlich anzuzeigen. Bereits bestellte organschaftliche Vertreter haben zudem ihre Funktion und den Zeitpunkt ihrer Bestellung anzugeben. Sofern bereits vorhanden, ist auch die für Zustellungen maßgebliche Anschrift des Vereins bekannt zu geben.

Erklärung, dass die Vereinsgründung nicht gestattet ist

§ 12. (1) Die Vereinsbehörde hat bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, mit Bescheid zu erklären, dass die Gründung eines Vereins nicht gestattet wird, wenn der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig wäre.

(2) Eine Erklärung gemäß Abs. 1 muss ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen der Errichtungsanzeige bei der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen.

(3) Ergibt eine erste Prüfung der vorgelegten Statuten Anhaltspunkte dafür, dass der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig sein könnte, so kann die Vereinsbehörde, wenn dies zur Prüfung dieser Fragen im Interesse eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens notwendig ist, die in Abs. 2 angeführte Frist mit Bescheid auf längstens sechs Wochen verlängern.

(4) Ein Bescheid gemäß Abs. 3 muss ohne unnötigen Aufschub schriftlich und unter Angabe der Gründe erlassen werden. Gegen einen solchen Bescheid ist kein abgeordnetes Rechtsmittel zulässig.

(5) Ein Bescheid gemäß Abs. 1 gilt hinsichtlich der in Abs. 2 angeführten und allenfalls gemäß Abs. 3 verlängerten Frist auch dann als rechtzeitig erlassen, wenn seine Zustellung

innerhalb dieser Frist an der in der Errichtungsanzeige angegebenen Abgabestelle versucht worden ist.

Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit

§ 13. (1) Ergeht binnen vier, im Fall einer Verlängerung gemäß § 12 Abs. 3 binnen längstens sechs Wochen nach Einlangen der Errichtungsanzeige keine Erklärung gemäß § 12 Abs. 1, so gilt das Schweigen der Vereinsbehörde als Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit. Der mit Fristablauf entstandene Verein (§ 2 Abs. 1) kann seine Tätigkeit beginnen. Die Vereinsbehörde hat den Anzeigern eine unbeglaubigte Abschrift der Statuten und einen Auszug aus dem Vereinsregister zu übermitteln.

(2) Schon vor Fristablauf kann an die Anzeiger mit Bescheid eine ausdrückliche Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit ergehen, sobald die Vereinsbehörde zu einer Erklärung gemäß § 12 Abs. 1 keinen Anlass sieht. Der Einladung ist eine unbeglaubigte Abschrift der Statuten und ein Auszug aus dem Vereinsregister anzuschließen. Gegen einen solchen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

Änderung der Statuten, der organschaftlichen Vertreter und der Vereinsanschrift

§ 14. (1) Die §§ 1 bis 13 gelten sinngemäß auch für Statutenänderungen. Ein Vereinsregisterauszug ist nur dann zu übermitteln, wenn sich durch die Statutenänderung der Registerstand geändert hat.

(2) Der Verein hat alle seine organschaftlichen Vertreter unter Angabe ihrer statutengemäßen Funktion, ihres Namens, ihres Geburtsdatums, ihres Geburtsorts und ihrer für Zustellungen maßgeblichen Anschrift sowie des Beginns ihrer Vertretungsbefugnis jeweils binnen vier Wochen nach ihrer Bestellung der Vereinsbehörde bekannt zu geben.

(3) Der Verein hat der Vereinsbehörde auch jede Änderung seiner für Zustellungen maßgeblichen Anschrift binnen vier Wochen mitzuteilen.

3. Abschnitt

Vereinsregister und Datenverwendung

Verwendung sensibler Daten

§ 15. Personenbezogene Daten gemäß § 16 Abs. 1 dürfen die Vereinsbehörden im Interesse der Offenlegung der für den Rechtsverkehr bedeutsamen Tatsachen sowie im Interesse der Ausschließlichkeit der Vereinsnamen (§ 4 Abs. 1) auch dann verwenden, wenn es sich im Hinblick auf den aus seinem Namen erschließbaren Zweck eines Vereins (§ 4 Abs. 1) um besonders schutzwürdige Daten im Sinne von § 4 Z 2 DSG 2000, BGBl. Nr. 165/1999, handelt.

Lokales Vereinsregister

§ 16. (1) Die Vereinsbehörden erster Instanz haben für die in ihrem örtlichen Wirkungsbereich ansässigen Vereine folgende Vereinsdaten in einem Register evident zu halten:

1. den Namen der örtlich zuständigen Vereinsbehörde erster Instanz;
2. den Namen des Vereins;
3. die ZVR-Zahl des Vereins gemäß § 18 Abs. 3;
4. das Datum des Entstehens des Vereins;
5. den Sitz und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift des Vereins;
6. die statutenmäßige Regelung der Vertretung des Vereins;
7. die Funktion und den Namen der organschaftlichen Vertreter des Vereins, bis zu ihrer ersten Bekanntgabe den Namen der die Errichtung des Vereins anzeigenden Gründer;
8. das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift der organschaftlichen Vertreter des Vereins, bis zu ihrer ersten Bekanntgabe das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift der die Errichtung des Vereins anzeigenden Gründer;
9. die für den Bereich des Vereinswesens erstellte verwaltungsbereichsspezifische Personenkennzeichnung der organschaftlichen Vertreter des Vereins, bis zu ihrer ersten Bekanntgabe die Personenkennzeichnung der die Errichtung des Vereins anzeigenden Gründer;
10. den Beginn der Vertretungsbefugnis der organschaftlichen Vertreter des Vereins und die statutenmäßige Dauer ihrer Funktionsperiode;
11. die Mitteilung des Abschlussprüfers im Sinn des § 22 Abs. 5 erster Satz;
12. die freiwillige Auflösung und die rechtskräftige behördliche Auflösung des Vereins;
13. die Abwicklung oder Nachabwicklung sowie den Namen des Abwicklers und den Beginn seiner Vertretungsbefugnis;
14. das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift des Abwicklers;
15. die für den Bereich des Vereinswesens erstellte verwaltungsbereichsspezifische Personenkennzeichnung des Abwicklers;
16. die Beendigung der Abwicklung oder Nachabwicklung;
17. das Bestehen einer Auskunftssperre.

(2) Die Vereinsbehörde hat ihr bekannt gewordene Änderungen eingetragener Tatsachen gemäß Abs. 1 im Register entsprechend ersichtlich zu machen, im Fall der Unzulässigkeit hat sie die betreffende Eintragung zu löschen. Ersetzte oder gelöschte Eintragungen werden dadurch zu historischen Eintragungen. Mit der Eintragung einer Vereinsauflösung gemäß Abs. 1 Z 12, im Fall einer Abwicklung mit der Eintragung ihrer Beendigung gemäß Abs. 1 Z 16, endet die Rechtspersönlichkeit des Vereins (§ 27) und werden alle eingetragenen Tatsachen zu historischen Eintragungen. Historische Eintragungen sind zu kennzeichnen, sie müssen lesbar und abfragbar bleiben.

(3) Nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Ende der Rechtsfähigkeit eines Vereins hat die Vereinsbehörde alle im Vereinsregister verarbeiteten Daten endgültig zu löschen.

(4) Schreibfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten einer Eintragung sind auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen.

(5) Bei den Sicherheitsdirektionen geführte Evidenzen beziehungsweise Datenanwendungen dürfen solange weitergeführt werden, bis das Zentrale Vereinsregister seinen Betrieb aufnimmt. Die Sicherheitsdirektionen sind ermächtigt, bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verarbeitete Registerdaten im Sinn des Abs. 1 an die Vereinsbehörden erster Instanz – soweit technisch möglich und sinnvoll – zu übermitteln. Die Vereinsbehörden erster Instanz sind ermächtigt, ihnen übermittelte Daten für Zwecke ihres Lokalen Vereinsregisters zu verwenden.

Erteilung von Auskünften

§ 17. (1) Das Lokale Vereinsregister ist insofern ein öffentliches Register im Sinn des § 17 Abs. 2 Z 2 DSG 2000, als die Vereinsbehörden erster Instanz auf Verlangen jedermann über die in § 16 Abs. 1 Z 1 bis 7, 10 bis 13 und 16 angeführten Daten eines nach seinem Namen oder seiner ZVR-Zahl (§ 18 Abs. 3) bestimmten Vereins (Einzelabfrage) Auskunft zu erteilen haben, soweit nicht auf Grund einer Auskunftssperre gegenüber Dritten gemäß Abs. 6 vorzugehen ist.

(2) Auskunft über die in § 16 Abs. 1 Z 8 und 14 angeführten Daten sowie über historische Daten (§ 16 Abs. 2) eines Vereins ist jedermann, soweit nicht auf Grund einer Auskunftssperre gegenüber Dritten gemäß Abs. 6 vorzugehen ist, nur auf ausdrückliches Verlangen und nur bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses, an Private überdies nur bei Nachweis ihrer Identität zu erteilen. Dem Verein selbst ist auf sein Verlangen jedenfalls Auskunft zu erteilen; die Bestimmungen des § 26 DSG 2000 und die Bestimmungen der §§ 17 und 17a AVG über die Akteneinsicht bleiben unberührt.

(3) Die Auskunft ergeht mündlich oder in Form eines Vereinsregisterauszugs. Scheint der gesuchte Verein im Vereinsregister nicht auf, so hat die Antwort zu lauten: "Es liegen über den gesuchten Verein keine Daten für eine Vereinsregisterauskunft vor".

(4) Jeder im Vereinsregister eingetragene Verein kann im Fall einer außergewöhnlichen Gefährdung, insbesondere bei Vorliegen sensibler Daten (§ 15) bei der Vereinsbehörde beantragen, dass Auskünfte über ihn nicht erteilt werden (Auskunftssperre). Dem Antrag ist stattzugeben, soweit ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Auskunftssperre kann für die Dauer von höchstens zwei Jahren verfügt oder verlängert werden.

(5) Die Auskunftssperre ist zu widerrufen, sobald sich herausstellt, dass

1. sich der Antragsteller durch die Auskunftssperre rechtlichen Verpflichtungen entziehen will oder
2. der Grund für die Verfügung der Auskunftssperre weggefallen ist.

(6) Soweit eine Auskunftssperre besteht, hat die Antwort zu lauten: "Es liegen über den gesuchten Verein keine Daten für eine Vereinsregisterauskunft vor." Eine Auskunft gemäß

Abs. 1 oder 2 ist dennoch zu erteilen, wenn der Auskunftswerber eine rechtliche Verpflichtung des Betroffenen geltend machen kann. In einem solchen Fall hat die Vereinsbehörde vor Erteilung der Auskunft den Betroffenen zu verständigen und ihm Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(7) Auskünfte aus Statuten sind durch Einsichtgewährung oder nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Möglichkeiten und gegen Kostenersatz durch Herstellung von Ablichtungen oder Ausdrucken zu erteilen.

(8) Wer eine Auskunft einholt darf darauf vertrauen, dass sie richtig ist, es sei denn, er kennt die Unrichtigkeit oder muss sie kennen. Liegt die Ursache einer unrichtigen Auskunft auf Seite des Vereins, so haftet bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ausschließlich der Verein für den entstandenen Vertrauensschaden.

(9) Auskünfte, die sich auf die Registerdaten aller oder mehrerer nach anderen gemeinsamen Kriterien als ihrem Namen bestimmter Vereine beziehen (Sammelabfrage), sind nicht zulässig. Sofern die Behörden das Register automationsunterstützt führen, darf nicht vorgesehen werden, dass die Gesamtmenge der gespeicherten Daten nach anderen gemeinsamen Auswahlkriterien als dem Vereinsnamen geordnet werden kann. Insbesondere darf die Auswählbarkeit der Vereinsdaten aus der Gesamtmenge nach dem Namen einer physischen Person nicht vorgesehen werden.

Zentrales Vereinsregister

§ 18. (1) Der Bundesminister für Inneres hat ein automationsunterstütztes Zentrales Vereinsregister (ZVR) als Informationsverbundsystem im Sinn des § 4 Z 13 DSGVO zu führen, wobei der Bundesminister für Inneres sowohl die Funktion des Betreibers gemäß § 50 DSGVO als auch die eines Dienstleisters im Sinn des § 4 Z 5 DSGVO für diese Datenanwendung ausübt. Datenschutzrechtliche Auftraggeber des ZVR sind die Vereinsbehörden erster Instanz.

(2) Die Vereinsbehörden erster Instanz haben dem Bundesminister für Inneres für die Zwecke des ZVR ihre Vereinsdaten gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 bis 17 im Weg der Datenfernübertragung zu überlassen; Näheres über die Vorgangsweise bei der Überlassung der Daten nach Halbsatz 1 und den Zeitpunkt, ab dem die jeweils zuständigen Behörden diese Überlassungen vorzunehmen haben, hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen.

(3) Der Bundesminister für Inneres hat zur Sicherung der Unverwechselbarkeit der erfassten Vereine bei Führung des ZVR für die Vereinsbehörden jedem Verein eine fortlaufende Vereinsregisterzahl (ZVR-Zahl) beizugeben, die keine Informationen über den Betroffenen enthält. Die ZVR-Zahl ist der zuständigen Vereinsbehörde erster Instanz rückzumelden.

Verwendung der Daten des Zentralen Vereinsregisters

§ 19. (1) Der Bundesminister für Inneres hat die ihm für Zwecke des ZVR überlassenen Vereinsdaten so zu verarbeiten, dass deren Auswählbarkeit aus der gesamten Menge nur nach dem Vereinsnamen und der ZVR-Zahl der Vereine vorgesehen ist.

(2) Das Zentrale Vereinsregister umfasst die Vereinsdaten gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 bis 17 und ist hinsichtlich der in § 16 Abs. 1 Z 1 bis 7, 10 bis 13 und 16 genannten Daten ein öffentliches Register im Sinne von § 17 Abs. 2 Z 2 DSG 2000. Für die Erteilung von Auskünften gilt § 17 sinngemäß. Auskünfte aus dem ZVR sind – abweichend von § 9 Abs. 3 – unabhängig vom Sitz eines Vereins von jeder Vereinsbehörde erster Instanz zu erteilen.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, jedermann die gebührenfreie Abfrage der im ZVR verarbeiteten Daten gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 bis 7, 10 bis 13 und 16 eines nach seinem Namen oder seiner ZVR-Zahl bestimmten Vereins, für den keine Auskunftssperre gemäß § 17 Abs. 4 besteht, im Weg des Datenfernverkehrs zu eröffnen (Online-Einzelabfrage).

(4) Der Zeitpunkt der Aufnahme des Echtbetriebs des Zentralen Vereinsregisters sowie Näheres über die Vorgangsweise bei dem in Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Verwenden von Daten, die Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf Datensicherheitsmaßnahmen, unter denen eine Abfrageberechtigung gemäß Abs. 3 eingeräumt werden kann, sind vom Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen, wobei für das Verwenden von Daten gemäß Abs. 3 insbesondere vorzusehen ist, dass seitens des Empfängers sichergestellt wird, dass

1. in seinem Bereich ausdrücklich festgelegt wird, wer unter welchen Voraussetzungen eine Abfrage durchführen darf,
2. abfrageberechtigte Mitarbeiter über ihre nach Datenschutzvorschriften bestehenden Pflichten belehrt werden,
3. entsprechende Regelungen über die Abfrageberechtigungen und den Schutz vor Einsicht und Verwendung der Vereinsdaten durch Unbefugte getroffen werden,
4. durch technische oder programmgesteuerte Vorkehrungen Maßnahmen gegen unbefugte Abfragen ergriffen werden,
5. Aufzeichnungen geführt werden, damit tatsächlich durchgeführte Verwendungsvorgänge im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können,
6. Maßnahmen zum Schutz vor unberechtigtem Zutritt zu Räumlichkeiten, von denen aus Abfragen durchgeführt werden können, ergriffen werden,
7. eine Dokumentation über die gemäß Z 1 bis 6 getroffenen Maßnahmen geführt wird.

(5) Die Eröffnung der Abfrageberechtigung im Zentralen Vereinsregister gemäß Abs. 3 ist vom Bundesminister für Inneres zu unterbinden, wenn

1. die Voraussetzungen, unter denen die Abfrageberechtigung erteilt wurde, nicht mehr vorliegen,
2. schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen Betroffener von Auskünften verletzt wurden,
3. gegen Datensicherheitsmaßnahmen gemäß Abs. 4 Z 1 bis 7 verstoßen wurde oder
4. ausdrücklich auf sie verzichtet wird.

4. Abschnitt

Vereinsgebarung

Informationspflicht

§ 20. Das Leitungsorgan ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsorgan eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Rechnungslegung

§ 21. (1) Das Leitungsorgan hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahrs hat das Leitungsorgan innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf zwölf Monate nicht überschreiten.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf In-sich-Geschäfte (§ 6 Abs. 4), ist besonders einzugehen.

(4) Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan und einem allenfalls bestehenden Aufsichtsorgan zu berichten. Die zuständigen Vereinsorgane haben die von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. Das Leitungsorgan hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(5) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass das Leitungsorgan beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Mitgliederversammlung einberufen.

Qualifizierte Rechnungslegung für große Vereine

§ 22. (1) Das Leitungsorgan eines Vereins, dessen gewöhnliche Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als eine Million Euro waren, hat ab dem folgenden Rechnungsjahr an Stelle der Einnahmen- und Ausgabenrechnung einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen. § 21 und die §§ 189 bis 193 Abs. 1 und 193 Abs. 3 bis 216 HGB sind sinngemäß anzuwenden. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Jahresabschlusses entfällt, sobald der Schwellenwert in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren nicht mehr überschritten wird.

(2) Das Leitungsorgan eines Vereins, dessen gewöhnliche Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als 3 Millionen Euro waren oder dessen jährliches Aufkommen an im Publikum gesammelten Spenden in diesem Zeitraum jeweils den Betrag von einer Million Euro überstieg, hat einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen und überdies für die Abschlussprüfung durch einen Abschlussprüfer gemäß Abs. 4 zu sorgen. Dabei sind zusätzlich die §§ 222 bis 226 Abs. 1, 226 Abs. 3 bis 234, 236 bis 239, 242, 269 Abs. 1 und 272 bis 276 HGB sinngemäß anzuwenden. Im Anhang sind jedenfalls Mitgliedsbeiträge, öffentliche Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen sowie Einkünfte aus wirtschaftlichen Tätigkeiten und die ihnen jeweils zugeordneten Aufwendungen auszuweisen. Der Abschlussprüfer übernimmt die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Diese Verpflichtungen entfallen, sobald die im ersten Satz genannten Schwellenwerte in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren nicht mehr überschritten werden.

(3) Wenn und soweit ein öffentlicher Subventionsgeber zu einer gleichwertigen Prüfung verpflichtet ist, bleibt ein hievon erfasster Rechnungskreis von der Berechnung der Schwellenwerte gemäß Abs. 1 und 2 und von der Prüfung durch den Abschlussprüfer oder durch die Rechnungsprüfer ausgenommen. Auf einen solchen Rechnungskreis sind die Rechnungslegungsbestimmungen entsprechend dem darin erreichten Schwellenwert anzuwenden. Das Ergebnis der Prüfung durch den öffentlichen Subventionsgeber ist im Fall des Abs. 2 dem Abschlussprüfer, sonst den Rechnungsprüfern innerhalb von drei Monaten ab Aufstellung des Jahresabschlusses beziehungsweise ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung mitzuteilen.

(4) Als Abschlussprüfer können Beidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, Beidete Buchprüfer und Steuerberater oder Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften sowie Revisoren im Sinn des § 13 Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 127/1997, herangezogen werden.

(5) Stellt der Abschlussprüfer bei seiner Prüfung Tatsachen fest, die erkennen lassen, dass der Verein seine bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllen kann, oder die erwarten lassen, dass der Verein in Zukunft zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird, so hat er dies der Vereinsbehörde mitzuteilen. Die Vereinsbehörde hat diesen Umstand im Vereinsregister ersichtlich zu machen. Die Eintragung ist wieder zu löschen, wenn der Abschlussprüfer mitteilt, dass die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen nicht mehr bestehen. Die Eintragung ist in einer Weise zu löschen, dass sie – abweichend von § 16 Abs. 2 – nicht weiter abfragbar ist.

5. Abschnitt

Haftung

Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins

§ 23. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. Organwalter und Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt.

Haftung von Organwaltern und Rechnungsprüfern gegenüber dem Verein

§ 24. (1) Verletzt ein Mitglied eines Vereinsorgans unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines zuständigen Vereinsorgans, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden nach den §§ 1293 ff ABGB; dies gilt sinngemäß auch für Rechnungsprüfer. Bei der Beurteilung des Sorgfaltsmaßstabs ist eine Unentgeltlichkeit der Tätigkeit zu berücksichtigen. Vereinsmitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer der Mitgliederversammlung keine Organwalter.

(2) Organwalter können insbesondere schadenersatzpflichtig werden, wenn sie schuldhaft

1. Vereinsvermögen zweckwidrig verwendet,
2. Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung in Angriff genommen,
3. ihre Verpflichtungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins missachtet,
4. die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vereinsvermögen nicht rechtzeitig beantragt,
5. im Fall der Auflösung des Vereins dessen Abwicklung behindert oder vereitelt oder
6. ein Verhalten, das Schadenersatzpflichten des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten ausgelöst hat, gesetzt haben.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem seinem Inhalt nach gesetzmäßigen und ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschluss eines zur Entscheidung statutengemäß zuständigen Vereinsorgans beruht. Die Ersatzpflicht entfällt jedoch nicht, wenn der Organwalter dieses Vereinsorgan irreführt hat.

(4) Für Rechnungsprüfer gelten die Haftungshöchstgrenzen des § 275 Abs. 2 HGB sinngemäß.

Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins

§ 25. (1) Zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins gegen einen Organwalter kann die Mitgliederversammlung einen Sondervertreter bestellen. Dazu kann die

Mitgliederversammlung jedenfalls auch von einem allfälligen Aufsichtsorgan einberufen werden.

(2) Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung die Bestellung eines Sondervertreters ablehnt oder mit dieser Frage nicht befasst wird, können Ersatzansprüche von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder geltend gemacht werden. Diese bestellen für den Verein einen Sondervertreter, der mit der Geltendmachung der Ersatzansprüche betraut wird.

(3) Dringt im Fall des Abs. 2 der Verein mit den erhobenen Ansprüchen nicht oder nicht zur Gänze durch, so tragen die betreffenden Mitglieder die aus der Rechtsverfolgung erwachsenden Kosten nach außen zur ungeteilten Hand (Gesamtschuldner) und im Innenverhältnis, sofern nicht anderes vereinbart ist, zu gleichen Teilen.

Verzicht auf Ersatzansprüche durch den Verein

§ 26. Ein Verzicht auf oder ein Vergleich über Ersatzansprüche des Vereins gegen Organwalter oder Prüfer ist Gläubigern des Vereins gegenüber unwirksam. Anderes gilt nur, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig oder überschuldet ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Konkurses mit seinen Gläubigern vergleicht.

6. Abschnitt

Beendigung des Vereins

Ende der Rechtspersönlichkeit

§ 27. Die Rechtspersönlichkeit eines Vereins endet mit der Eintragung seiner Auflösung im Vereinsregister; ist eine Abwicklung erforderlich, verliert er seine Rechtsfähigkeit jedoch erst mit Eintragung ihrer Beendigung.

Freiwillige Auflösung

§ 28. (1) Die Statuten bestimmen, unter welchen Voraussetzungen sich ein Verein selbst auflösen kann und was in diesem Fall mit dem Vereinsvermögen zu geschehen hat.

(2) Der Verein hat der Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach der Auflösung mitzuteilen.

(3) Ist eine Abwicklung nicht erforderlich, so müssen die Eintragung der freiwilligen Auflösung im Vereinsregister und die anderen, zu diesem Zeitpunkt aktuell gewesenen Registerdaten – abweichend von § 17 Abs. 2 – noch ein Jahr nach Eintragung der Auflösung allgemein abfragbar bleiben (§ 17 Abs. 1). Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung überdies vom Verein binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

Behördliche Auflösung

§ 29. (1) Jeder Verein kann unbeschadet des Falls nach § 2 Abs. 3 bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, mit Bescheid aufgelöst werden, wenn er gegen Strafgesetze verstößt, seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestands nicht mehr entspricht.

(2) Ist eine Abwicklung nicht erforderlich, so müssen die Eintragung der rechtskräftigen behördlichen Auflösung im Vereinsregister und die anderen, zu diesem Zeitpunkt aktuell gewesenen Registerdaten – abweichend von § 17 Abs. 2 – noch ein Jahr nach Eintragung der Auflösung allgemein abfragbar bleiben (§ 17 Abs. 1). Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die behördliche Auflösung überdies von der Vereinsbehörde unverzüglich in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

(3) Bei Vorhandensein eines Vereinsvermögens hat die Vereinsbehörde die angemessenen gesetzmäßigen Vorkehrungen zu dessen Sicherung zu treffen.

(4) Schließlich hat die Vereinsbehörde bei Vorhandensein eines Vereinsvermögens dieses abzuwickeln. Wenn dies aus Gründen möglicher Sparsamkeit, Raschheit, Einfachheit oder Zweckmäßigkeit, insbesondere im berechtigten Interesse Dritter, erforderlich ist, hat sie einen von ihr verschiedenen Abwickler zu bestellen.

Abwicklung, Nachabwicklung

§ 30. (1) Der aufgelöste Verein wird durch den Abwickler vertreten. In Erfüllung seiner Aufgabe stehen ihm alle nach den Statuten des aufgelösten Vereins den Vereinsorganen zukommenden Rechte zu. Ein von der Vereinsbehörde bestellter Abwickler ist dabei an ihm erteilte Weisungen gebunden.

(2) Der Abwickler hat das Vereinsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Er hat die noch laufenden Geschäfte zu beenden, Forderungen des Vereins einzuziehen und Gläubiger des Vereins zu befriedigen. Das verbleibende Vermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem in den Statuten bestimmten Zweck oder verwandten Zwecken, sonst Zwecken der Sozialhilfe zuzuführen. An die Vereinsmitglieder darf im Fall der freiwilligen Auflösung eines Vereins verbleibendes Vermögen auf Grund einer entsprechenden Bestimmung in den Statuten soweit verteilt werden, als es den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen nicht übersteigt.

(3) Ein von der Vereinsbehörde bestellter Abwickler hat auf sein Verlangen einen nach Maßgabe des vorhandenen Vereinsvermögens vorrangig zu befriedigenden Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen Barauslagen und auf angemessene Vergütung seiner Tätigkeit.

(4) Die im Zug einer Abwicklung nach behördlicher Vereinsauflösung von der Vereinsbehörde oder von einem von ihr bestellten Abwickler vorgenommenen unentgeltlichen Vermögensübertragungen sind von den bundesrechtlich geregelten Abgaben befreit.

(5) Der Abwickler hat die Beendigung der Abwicklung der Vereinsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Funktion eines behördlich bestellten Abwicklers endet mit seiner Enthebung durch die Vereinsbehörde. Die Eintragung der Beendigung der Abwicklung im

Vereinsregister und die anderen, zu diesem Zeitpunkt aktuell gewesenen Registerdaten müssen – abweichend von § 17 Abs. 2 – noch ein Jahr nach Eintragung der Auflösung allgemein abfragbar bleiben (§ 17 Abs. 1).

(6) Stellt sich nach Beendigung des Vereins (§ 27) heraus, dass (noch weitere) Abwicklungsmaßnahmen erforderlich sind, so ist gemäß §§ 29 Abs. 3 und 4 sowie 30 Abs. 1 bis 5 vorzugehen. Für die Zeit der Nachabwicklung lebt der Verein vorübergehend wieder auf. Die entsprechenden Eintragungen im Vereinsregister sind vorzunehmen; für die Eintragung der Beendigung der Nachabwicklung gilt Abs. 5 letzter Satz sinngemäß.

7. Abschnitt

Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmung

§ 31. Wer

1. die Errichtung eines Vereins vor Aufnahme einer über die Vereinbarung von Statuten und die allfällige Bestellung der ersten organschaftlichen Vertreter hinausgehenden Vereinstätigkeit nicht gemäß § 11 Abs. 1 anzeigt oder
2. trotz Erklärung der Vereinsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 eine Vereinstätigkeit ausübt oder auf der Grundlage geänderter Statuten fortsetzt (§ 14 Abs. 1) oder
3. nach rechtskräftiger Auflösung des Vereins die Vereinstätigkeit fortsetzt oder
4. als zur Vertretung des Vereins berufener Organwalter
 - a. die Anzeige einer Statutenänderung unterlässt (§ 14 Abs. 1) oder
 - b. die organschaftlichen Vertreter des Vereins oder die Vereinsanschrift nicht gemäß § 14 Abs. 2 und 3 bekannt gibt oder
 - c. die freiwillige Auflösung des Vereins nicht gemäß § 28 Abs. 2 anzeigt oder die Veröffentlichung unterlässt (§ 28 Abs. 3) oder
 - d. die Mitteilung der Beendigung der Abwicklung nach freiwilliger Auflösung des Vereins unterlässt (§ 30 Abs. 5 in Verbindung mit § 28 Abs. 2) oder
5. als Abwickler die Mitteilung der Beendigung der Abwicklung nach freiwilliger Auflösung des Vereins unterlässt (§ 30 Abs. 5)

begeht – wenn die Tat nicht von den Strafgerichten zu verfolgen ist – eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen.

Verweisungen

§ 32. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in anderen Bundesgesetzen und Verordnungen auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch dieses Bundesgesetz geändert oder aufgehoben werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 33. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft, gleichzeitig tritt das Vereinsgesetz 1951, BGBl. Nr. 233/1951, außer Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes 1951 zu Ende zu führen.

(3) Vereinsstatuten der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vereine sind – soweit erforderlich – bis spätestens 30. Juni 2006 an die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzupassen.

(4) Die Bestimmungen über die Rechnungslegung (§ 21) und über die qualifizierte Rechnungslegung für große Vereine (§ 22) sind erstmalig auf Rechnungsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2002 beginnen. Die Rechtsfolgen der Größenmerkmale gemäß § 22 Abs. 1 und 2 treten ein, wenn diese Merkmale an den beiden dem 1. Jänner 2005 vorangehenden Abschlussstichtagen zutreffen; hat ein Verein ein vom Kalenderjahr abweichendes Rechnungsjahr (§ 21 Abs. 1 letzter Satz), entsprechend später.

Vollziehung

§ 34. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich §§ 9 und 10, § 14 Abs. 2 und 3, §§ 15 bis 17 Abs. 7, § 17 Abs. 9, §§ 18 und 19, § 29, § 30 Abs. 5, § 31 der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich § 2 Abs. 4, §§ 6 und 7, §§ 23 bis 26 der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich § 30 Abs. 4 der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Justiz betraut.

Fußzeile

BM.I Bundesministerium für Inneres, Postfach 100, A-1014 Wien, Telefon: +43-(0)1-53126